

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
= Berlin D17, Rüdersdorfer Straße 60 =

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Wollen und Wirken

Das „Wollen“ ist das Fundament für all dein Tun und Lassen, Drum sei das Erste, daß du mußt Den rechten Vorsatz fassen.

Und ist dein „Wollen“ gut bestellt, Willst du nur Schönes, Gutes, Dann frisch an das beschloss'ne Werk Und wirke frohen Mutes.

Doch „Wollen, Wirken“ sei'n besonnt Vom gold'nen Ideale, Das unverrückt die Leuchten muß Mit seinem ew'gen Strahle.

Wie fördern wir den Bauarbeiterchutz?

I.

Darüber, ob die Organisation in der Förderung des Schutzes für Leben und Gesundheit ihrer Mitglieder eine ihrer Hauptaufgaben erblicken muß oder nicht, besteht heute kein Zweifel mehr; diese Frage hat längst in bejahendem Sinne ihre Erlösung gefunden. Auf die Gründe unseres Eintretens für Besserung des Bauarbeiterchutzes sind wir in Nr. 20 der „Baugewerkschaft“ näher eingegangen. Wie aber sollen wir Hand anlegen, um erfolgreiche Arbeit zu leisten? Diese Frage müßte sich eigentlich bei einem geschulten Gewerkschaftler, einem Manne von schneller Ueberlegung, von Tatkraft und Entschlossenheit, erübrigen. Und tatsächlich werden unsere Funktionäre oft unerwartet an schwierigere Situationen gestellt, als die Wahrnehmung des Bauarbeiterchutzes sie bietet, und sie werden diesen Situationen gerecht. Wenn wir hier in eine Erörterung darüber eintreten, wie wir den Bauarbeiterchutz fördern, so sollen damit keine neuen Thesen aufgestellt werden, noch wollen wir die Materie bis ins kleinste hinein regeln; letzteres wäre bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse auch gar nicht möglich. Es sollen nur Richtlinien angedeutet werden, und es bleibt unseren bewährten Funktionären, Vertrauensleuten und Mitgliedern überlassen, im Rahmen dieser allgemeinen Anweisungen und der sich ihnen bietenden Möglichkeiten ihr Bestes zu leisten.

Den jetzt bestehenden gesetzlichen Schutz und namentlich die Art seiner Durchführung haben wir angesichts der sehr hohen, vielfach in letzter Zeit noch gesteigerten Unfall- und Krankheitsziffern schon oft als ungenügend bezeichnet. Zugleich haben wir schon ebensooft angegeben, wie es auf diesem Gebiete besser werden könnte. Zwei Mittel gibt es, den Bauarbeiterchutz zu fördern, beide wichtig, beide erfolgversprechend: Es ist eine durchgreifende Regelung des Schutzes für Leben und Gesundheit der baugewerblichen Arbeiter durch das Reich, verbunden mit einer einheitlichen und wirksamen Baukontrolle, und die energische und nachhaltige Anwendung der Selbsthilfe durch die organisierte Arbeiterschaft.

Gegenwärtig bestehen leider nicht allzuviel Aussichten für eine reichsweite Regelung des Bauarbeiterchutzes. Das soll und aber nicht hindern, unter Bestehen an unseren Grundforderungen auf

eine stete Besserung des jetzigen einzelstaatlichen Schutzes hinzuwirken. Auf die Gesetzgebung und die Maßnahmen der Landeszentralbehörden auf dem Verwaltungswege hat der einzelne Arbeiter keinen Einfluß. Wir müssen es deshalb der Zentralleitung unserer Verbände und der Zentralstelle für Bauarbeiterchutz als den Repräsentanten der Massen der Mitglieder und als den Organen zur Kundgebung ihres Willens überlassen, zur gegebenen Zeit und am gegebenen Orte einzugreifen. Immerhin bietet die Anstrengung besseren gesetzlichen Schutzes unseren Kollegen und deren Führern in den einzelnen Gebietsteilen des Reiches oft Gelegenheit, ihren Einfluß geltend zu machen. Diese Tätigkeit muß sich aber immer auf gelegentliche Aktionen beschränken, im Gegensatz zur eigentlichen Selbsthilfe, die niemals aufhören kann und darf, und die jeder auf Bauten tätige Arbeiter ausüben soll.

Bei der Wahrnehmung der Selbsthilfe entfällt somit ein Teil der zu leistenden Arbeit auf die Leistungen der gewerkschaftlichen Organisationen, und zwar sowohl auf die Zentralen wie die örtlichen Leistungen, als die gegebenen Vertreter der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, ein anderer Teil auf die Bauarbeiter als Einzelpersonen oder als Gesamtheit der an den einzelnen Arbeitsstellen tätigen Arbeiter.

Ueber die Verteilung der Aufgaben, die die Wahrnehmung der Selbsthilfe der Arbeiter den beteiligten Faktoren, den Zentralleitungen, den Ortsgruppen und den einzelnen Bauarbeitern stellt, läßt sich ein scharf umrissenes Programm nicht aufstellen. Soll wirkliche, praktische Arbeit geleistet werden, so wird es auf ein vertrauensvolles Handinhandarbeiten aller Beteiligten ankommen. Am erfolgreichsten wird auf diesem Gebiete, wie auf vielen anderen Gebieten gewerkschaftlicher Betätigung, die zu leistende Kleinarbeit in den Ortsgruppen sein.

Um in den einzelnen Orten praktische und erfolgreiche Arbeit für den Schutz der baugewerblichen Arbeiter leisten zu können, ist es erforderlich, daß die Ortsgruppen der am Bauarbeiterchutz beteiligten Verbände, soweit sie dort vertreten sind, zu gemeinsamer Arbeit zusammentreten. Im Anschluß an die Bezirks- oder Ortskartelle oder an die stärkste Zahl- und Verwaltungsstelle eines der baugewerblichen Verbände sind Ortsausschüsse oder Ortskommissionen für Bauarbeiterchutz zu bilden, die sich aus Vertretern der verschiedenen Organisationen und Berufe zusammensetzen. Die örtlichen oder für Bezirke gebildeten Bauarbeiterchutz-Kommissionen sollen in ihrem Bereiche unermüdet für eine Besserung des Bauarbeiterchutzes wirken. Sie sollen die Verhältnisse in ihrem Wirkungskreise dauernd beobachten und bei Mängeln für deren Beseitigung eintreten.

Bestehen schlechte oder veraltete Verordnungen, so ist es Aufgabe der Kommission, mit den zuständigen Behörden zwecks Besserung des Zustandes in Verbindung zu treten. Den Behörden sind unsere Forderungen nebst durchschlagenden und mit Material belegten Begründungen zu unterbreiten. Je nach Lage der Verhältnisse müssen wir die Behörden um Ueberweisung des Entwurfs neuer Vorschriften zur Begutachtung ersuchen oder Forderung von Arbeitervertretern bei der Beratung von Bauarbeiterchutz-Vorschriften fordern.

Die Bauarbeiterchutz-Kommission soll die Sammlung allen auf den Bauarbeiterchutz bezüglichen Ma-

terials eifrig betreiben. Dieses Material ist auch, soweit es nicht nur lokaler Bedeutung ist oder für sofortige Aktionen gebraucht wird, der Zentralstelle für Bauarbeiterchutz am Generalsekretariat des Gesamtverbandes zu übermitteln. Als selbstverständlich gilt, daß die Mitglieder der Bauarbeiterchutz-Kommission sich selbst mit der Materie gehörig vertraut machen. Sie sollen zu diesem Zwecke in möglichst kurzen Zwischenräumen regelmäßige Sitzungen abhalten. In den Sitzungen sollen die bestehenden Zustände am Orte und die für das betreffende Gebiet gültigen Vorschriften erörtert und kritisiert werden. Die Mitglieder der Bauarbeiterchutz-Kommissionen sollen somit eine Elitetruppe am Orte bilden, und sie sollen den Gedanken des Bauarbeiterchutzes in den Kreisen ihrer Berufsangehörigen eifrig fördern und pflegen.

Doch wird man den Bauarbeiterchutz-Kommissionen nicht alle Arbeit überlassen können. Auch die Vorstände der Verwaltungs- und Zahlstellen und die Bezirkskartelle müssen dem Bauarbeiterchutz ernste Beachtung schenken. Die Beschäftigung mit diesem Stoffe in den Sitzungen der genannten Körperschaften ist von selbst gegeben, da die Vorstände in der Bauarbeiterchutz-Kommission aus naheliegenden Gründen vertreten sein müssen.

Die wichtigste und dankbarste Aufgabe der Organisationsleitungen und der Kommission ist die Mitarbeiterziehung und Interessierung der Massen der Mitglieder. Als bestes Mittel dienen dazu die Versammlungen. Es sollte keine Mitgliederversammlung tagen, auf deren Tagesordnung nicht auch entweder direkt oder in einem oder dem anderen Zusammenhange das Thema „Bauarbeiterchutz“ steht. Immer wieder bietet der Bauarbeiterchutz und was damit zusammenhängt eine Fülle interessanter Stoffe für Vorträge und Diskussionen in der Mitgliederversammlung. Geeignetes Material geben zum Beispiel die Vorschriften der Landeszentral-, der Verwaltungs- und der Ortspostbehörden mit allen ihren Vorzügen und Mängeln; ferner die Gewerbeordnung, die Arbeiterschutzvorschriften der Reichsversicherungsordnung (drittes Buch, Unfallversicherung, Unfallverhütung), die Jahres-, bzw. Verwaltungsberichte der Berufsgenossenschaften, die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, Aufsätze und Notizen in der Gewerkschaftspressen, in sonstigen Arbeiterblättern und in der Tagespresse.

Auch das in der kürzlich erschienenen Schrift „Der Bauarbeiterchutz in Deutschland“ zusammengetragene Material wird geeignet sein, Anhaltspunkte für Vorträge und Aussprachen zu bieten. Ferner werden die Organisationsleitungen und die Zentralstelle für Bauarbeiterchutz gern bereit sein, jenen Kollegen, die weiteres Material oder Stoff für die Behandlung von Spezialfragen suchen, passende Schriften oder Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen oder anzugeben.

Der allergrößte Wert ist darauf zu legen, daß die Mitglieder eine gründliche Kenntnis der für sie gültigen Vorschriften und Verordnungen erlangen. Nur dann, wenn jeder einzelne Arbeiter weiß, was er fordern kann, wenn er die Vorschriften unwillkürlich und stillschweigender Natur kennt, und wenn er sich der auch ihm auferlegten Verpflichtungen bewußt ist, wird er die Vorschriften befolgen können, und nur dann kann er die Innehaltung der Vorschriften auch von seinem Arbeitgeber oder dessen Stellvertretern verlangen.

Anträge zur Generalversammlung.

§ 1. Name und Umfang des Verbandes.

- 1. Zentralvorstand: Abs. 2 soll lauten: „Mitglied kann jeder im Hoch- und Tiefbau beschäftigte Geselle usw.“
- 2. Abs. 4. In Zeile 1 ist das Wort „anderen“ durch „degenerischen“ zu ersetzen, der ganze Abs. 4 soll aus § 1 verschwinden und im § 11 Aufnahme finden.
- 3. Abs. 5 wird demzufolge Abs. 4

§ 2. Zweck des Verbandes.

- 2. Zentralvorstand: Abs. 2. Bestimmung a soll lauten:
 - Praktische Unterweisung über die bestehenden sozialen Gesetze und planmäßige Anleitung zur Teilnahme an den Wahlen der sozialen Körperlichkeiten.

§ 4. Verwaltungsstellen.

- 3. Mannheim: Die Verwaltungsstelle Heidelberg ist der Verwaltungsstelle Mannheim anzuschließen.
- 4. Zentralvorstand: Abs. 1 soll lauten:
 - Verwaltungsstellen können errichtet werden für einzelne Orte oder Bezirke, sofern mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind. Die Abgrenzung der Verwaltungsstellengebiete erfolgt unter Mitwirkung des Zentral- und Bezirksvorstandes.
 - Abs. 3 erhält in Zeile 8 hinter dem Wörtchen geben den Zusatz: „dünne aber nur eine gemeinsame Lokalfolge führen“.
 - Abs. 5. Die beiden letzten Teile des Absatzes sind zu streichen.

§ 5. Verwaltungsstellenleitung.

- 5. Königsberg i. Pr.: Abs. 1 soll lauten: Der Vorstand einer Verwaltungsstelle muß mindestens aus fünf Personen zusammengesetzt sein und wird von den Mitgliedern gewählt.
- 6. Gelsenkirchen (W. u. S.): Abs. 7 ist dahin abzuändern, daß die Verwaltungsstellen das Recht haben, den Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung zu gewähren.
- 7. Heddinghausen: Abs. 3, Zeile 2 ist das Wort „Vorstände“ durch „Delegierten“ zu ersetzen.
- 8. Zentralvorstand: In Abs. 2, Zeile 3 sind die drei Worte „welche Aufgaben haben“ zu streichen. In Zeile 6 soll statt „1. März“ „1. Februar“ eingesetzt werden.
 - Abs. 5. In Zeile 2 soll es heißen: „so haben letztere ebenfalls zu ihrer Leitung“ usw.
 - Abs. 6. In Zeile 6 ist das Wörtchen „größere“ zu streichen. In Zeile 8 soll es statt „vier Wochen“ „14 Tage“ heißen.
 - Abs. 8. Hier soll ebenfalls statt „vier Wochen“ „14 Tage“ gesetzt werden.
 - Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut: „Der Vorsitzende hat unter anderem die Pflicht, die Verwaltungsstelle vorzukommenfalls vor Gericht zu vertreten und Schadensersatzansprüche der Verwaltungsstelle gegen Mitglieder und außenstehende Personen geltend zu machen.“

§ 7. Bezirke.

- 9. Königsberg i. Pr.: Mitglieder des Bezirksverbandes müssen mindestens drei Jahre dem Bezirke ununterbrochen angehören.
- 10. W.-Glabbach: Die Agitationskosten im Bezirk sind von den Verwaltungsstellen des Bezirkes gemeinsam zu tragen, und sind die Bezirksleitungen diesbezüglich anzubahnen.
- 11. Bonn: Abs. 7 soll lauten: Für die Spezialberufe sollen alle zwei Jahre besondere Konferenzen einberufen werden.
- 12. Zentralvorstand: In Abs. 4, Zeile 5 wird hinter dem Wort „Verwaltungsstelle“ eingeschaltet „besonders der Kassengeschäfte“.
- 3. In Abs. 5 sind am Schlusse die Worte „für den Verbandsverband“ durch die Worte „an den Zentralvorstand“ zu ersetzen.
- 4. In Abs. 9 sind in der vorletzten Zeile die Worte „Zahl“ oder „zu“ zu streichen.

§ 8. Zentral-Vorstand.

- 13. Königsberg i. Pr.: In Abs. 3, Zeile 2 soll es statt zwei Jahre, fünf Jahre heißen.
- 14. Snesen: Es ist ein polnisches Mitglied in den Zentralvorstand zu wählen.
- 15. Zentralvorstand: In Abs. 3, Zeile 4 ist das Wörtchen „zwei“ durch „drei“ zu ersetzen.

§ 10. Generalversammlung.

- 16. Düsseldorf (Berw.), Hannover: Die Generalversammlung des Verbandes soll alle drei Jahre stattfinden.
- 17. Dortmund: Die nächste Generalversammlung ist in Dortmund abzuhalten.
- 18. Gattingen, Herne, Bochum: Abs. 2 soll lauten: Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund einer von der Generalversammlung aufzustellenden Wahlordnung.
- Der Abs. 3 ist zu streichen.
- Die nächste Generalversammlung ist in Bochum abzuhalten.
- 19. Heddinghausen: Als Delegierte sind möglichst Mitglieder aus dem Arbeitsverhältnis zu wählen.
- Die Zahl der Delegierten eines Wahlbezirks richtet sich nicht nach der angegebenen Mitgliederzahl, sondern nach der Anzahl aller verkauften Beitragsmarken.
- Es sind zukünftig wieder Berufsverwalter festzusetzen.

§ 11. Eintritt.

- 20. Kemscheid, Gelsenkirchen (B.): Die Mitgliedskarte ist durch ein Mitgliedsbuch zu ersetzen.
- 21. Zentralvorstand: Der Abs. 4 des § 1 ist hier als Abs. 5 anzufügen.

§ 12. Eintrittsgeld.

- 22. Bonn: Bei Wiederaufnahme soll es den Verwaltungsstellen freistehen, ein erhöhtes Eintrittsgeld zu erheben.
- 23. Zentralvorstand: Abs. 1 soll lauten:
 - Das Eintrittsgeld beträgt mindestens 1 M.
 - Bei der Aufnahme ist außerdem mindestens ein Wochenbeitrag in Höhe der in Betracht kommenden Beitragsklasse zu zahlen. In den beitragsfreien Monaten fällt die Beitragsmarke fort, statt dessen wird 2 M. Eintritt erhoben.

§ 13. Erfaßbücher.

- 24. Königsberg i. Pr.: Abs. 2. Der vorletzte Satz: Portokosten hat das Mitglied selbst zu tragen, ist zu streichen.
- 25. Bonn: Erfaßbücher oder Karten werden durch den Verwaltungsstellenvorstand ausgestellt.
- 26. Zentralvorstand: Abs. 1. Bestimmung d erhält den Zusatz „und in das alte Mitgliedsbuch eingelebt waren“.
- 2. Für das Erfaßbuch oder Karte sollen zukünftig 50 Pf. gezahlt werden. Der Satz „Portokosten hat das Mitglied selbst zu tragen“ wird gestrichen.
- 4. (neu): „Aus anderen Organisationen Ueber tretende haben etwaige Rückstände mit den örtlichen Stellen des Wochenbeitrages nachzuzahlen“.
- 5. Bisheriger Abs. 4 erhält mithin die Nr. 5.

§ 14. Uebertritte aus anderen Organisationen.

- 27. Koblenz: Bei Uebertritten sind die Mitgliedsbücher vom Verwaltungsstellenvorstand auszustellen. Die alten Bücher sind an den Zentralvorstand einzuliefern.
- 28. Essen (St.): Mitglieder, welche zum Uebertritt in eine andere Organisation gezwungen werden und nach einiger Zeit zurückkehren wollen, soll, falls dieselben in der anderen Organisation ihre Verpflichtungen erfüllt haben, die volle frühere Mitgliedschaft angerechnet werden.
- 29. Gelsenkirchen (W. u. S.): In Abs. 1 ist in der ersten Zeile das Wort „werden“ durch „werden“ zu ersetzen. In der letzten Zeile ist das Wort „werden“ zu streichen.

§ 15. Austritt, Ausschluß.

- 30. Königsberg i. Pr.: In Abs. 5, Zeile 2 soll statt neun, sechs Wochen gesagt werden.
- 31. Zentralvorstand: Abs. 5 soll lauten: „Als ausgeschlossen gilt ferner der, welcher mit den Beiträgen mehr als neun Wochen im Rückstand ist, ohne daß sie ihm gestundet wurden, oder bis zum 1. Januar die Beiträge des verfloßenen Jahres nicht voll entrichtet hat, sowie derjenige, welcher beim Eintritt in den aktiven Militärdienst die vollständigen Wochenbeiträge nicht zahlt und sich nicht vorschriftsmäßig abmeldet.“

§ 16. An- und Abmeldung.

- 32. Königsberg i. Pr., Schwerte: Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: „Sofern die An- und Abmeldung nicht innerhalb acht Tagen erfolgt ist, hat das betreffende Mitglied eine Strafe von 50 Pf. zu zahlen. Dieser Betrag wird durch eine Marke dem Kollegen im Mitgliedsbuche quittiert.“

§ 17. Wiederaufnahme ausgetretener bzw. ausgeschlossener Mitglieder.

- 33. Gelsenkirchen (W. u. S.): Zwischen den Abs. 3 und 4 ist einzuschalten: „Mitglieder, welche sich im Auslande befinden und in Rückstand geraten, treten wieder in ihre alten Rechte, sobald sie die Beiträge nachzahlen.“

§ 18. Beiträge.

- 34. Pöppelauer: Während der Arbeitslosigkeit sind die Mitglieder beitragsfrei; um den dadurch entstehenden Ausfall zu decken, sind pro Jahr 44 Wochenbeiträge zu leisten.
- 35. Danzig, Neustadt (Westpr.): Bei Berechnung der Unterstufungen sind die Arbeitslosenmarken als voller Wochenbeitrag zu betrachten. Arbeitslose haben unbedingt den Nachweis ihrer Arbeitslosigkeit zu erbringen.
- Die Höhe des Zentralwochenbeitrages ist ein tariflicher Stundenlohn.
- 36. Bochum, Herne: In Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: Für die Mitglieder, die in einem Beamtenverhältnis zum Verbandsverband stehen, gilt eine Beitragsleistung von 52 Wochen.
- 37. Düsseldorf (W.): Die Beitragsklassen sind nach oben abzurunden und auf sechs Klassen zu reduzieren.
- Die Beitragsregelung findet nur von Generalversammlung zu Generalversammlung statt, während dieser Zeit dürfen die Beiträge auf Grund von Lohnveränderungen nicht erhöht werden.
- 38. Bonn, Leipzig, Berlin: Die Arbeitslosenmarken sind unentgeltlich zu verabsorgen.
- 39. Korbach, Kemscheid: In Abs. 2 ist statt Tagelohn Stundenlohn zu setzen.
- 40. Kemscheid: In Abs. 8 soll es heißen: Mitglieder, welche Krankenunterstützung beziehen,

zahlen einen Arbeitslosenbeitrag, und solche, welche noch nicht unterstützungsberechtigt sind, sind beitragsfrei.

- 41. Hehd, Neustadt (Westpr.): Nichtunterstützungsberechtigte kranke Mitglieder sind beitragsfrei.
- 42. W.-Glabbach: Die Beiträge für die Zentralkasse sind um 10 Pf. herabzusetzen und ohne Abzug an die Zentralkasse abzuführen.
- 43. W.-Glabbach: Die Beitragsklassen sind auf vier zu ermäßigen, und zwar so, daß für jede Beitragsklasse die Unterstufungen besonders festgelegt werden. An Unterstufungen soll geleistet werden: Klasse I erhält Streik- und Gemäßregelunterstützung, außerdem Reise- und Streikunterstützung.
- Klasse II und III erhält außer dem in Klasse I Gesagten noch Krankenunterstützung, deren Höhe in den beiden Klassen verschieden ist.
- Klasse IV erhält außer dem in II resp. III Gesagten noch Arbeitslosenunterstützung.
- Jedes Mitglied wählt sich eine Klasse. Die Unterstützung in den höheren Klassen wird jedoch nur dann gewährt, wenn das Mitglied 40 Wochenbeiträge in der betreffenden Klasse gezahlt hat. Streikunterstützung jedoch erst nach Leistung von 80 Wochenbeiträgen.
- 44. Oberhausen: Abs. 8 erhält folgende Fassung: „Mitglieder, welche ausgesperrt sind oder sich im Streik befinden, zahlen ihren vollen Beitrag und sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen.“ Alles übrige ist zu streichen.
- 45. Bonn: Streikende oder ausgesperrte, sowie kranke Mitglieder sind beitragsfrei.
- 46. Heddinghausen: Es ist eine Verringerung der Beitragsklassen zu erstreben, jedoch keine Beitragserhöhung.
- 47. Mugsburg: Mitglieder, welche Invaliden- oder Unfallrente beziehen, zahlen einen monatlichen Beitrag von 20 Pf. oder pro Jahr 2,40 M.
- 48. Zentralvorstand: Die erste Beitragsklasse ist zu streichen.
- 4. Die Worte „länger als drei Tage“ sind zu streichen.
- 5. Die Zahl 35 ist durch 40 zu ersetzen.
- 6. Abs. 8 erhält folgende Fassung: „Mitglieder, welche Unterstützung beziehen, zahlen ihren vollen Wochenbeitrag. Die wöchentlichen Beiträge sind bei der Auszahlung der Unterstützung in Abzug zu bringen. Kranke Mitglieder, welche noch nicht bezugsberechtigt sind, zahlen einen wöchentlichen Zentralbeitrag von 25 Pf. bis zur Höchstdauer von 13 Wochen.“

Winterbeiträge.

- 49. Fernz, Mülheim-Broich, Bochum, Kattingen: Der Winterbeitrag ist im gesamten Verbandsgebiete einheitlich zu regeln.
- 50. Albag: Die in die Heimat reisenden Mitglieder zahlen die Winterbeiträge in ihrer Heimatzahlstelle.
- 51. Gelsenkirchen (W. u. S.): Die Winterbeiträge sind obligatorisch einzuführen.
- 52. Neumühl, Hamborn: Es ist allgemein für Winterbeitrag von 10 Pf. einzuführen.

§ 19. Jugenbliche Arbeiter und Lehrlinge.

- 53. Frankfurt a. M. beantragt folgende Fassung:

§ 19. Jugenbliche Arbeiter.

Der Jugendabteilung beitreten können alle im Baugewerbe beschäftigten Lehrlinge und Arbeiter, soweit sie das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Der Eintritt ist frei.

Beiträge.

- Der Beitrag für Lehrlinge beträgt im ersten und zweiten Lehrjahr 10 Pf., im dritten Lehrjahr 20 Pf. pro Woche. Jugenbliche Arbeiter zahlen einen Beitrag von 20 Pf. pro Woche in den Monaten März bis November, sofern ihr Tagesverdienst 2,50 M. nicht übersteigt. Als Gegenleistung erhalten sie:
 - Das Verbandsorgan;
 - Rechtsschutz in den aus dem Arbeitsverhältnis sowie aus der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung entstehenden Rechtsstreitigkeiten in den Fällen, die nach einer dreimonatigen Mitgliedschaft eintreten.
 - An Krankenunterstützung kann gewährt werden vom siebenten Krankheitsstage an, bei 60 geleisteten Wochenbeiträgen 10 Pf., 30 Pf. pro Tag — 1,80 M. pro Woche — bis zum Höchstbetrag von 9 M. Bei 80 geleisteten Wochenbeiträgen steigt der Höchstbetrag auf 14,40 M. Bei einem Wochenbeitrag von 20 Pf. nach 60 geleisteten Beitragsmarken pro Tag 40 Pf. — 2,40 M. pro Woche — bis zum Höchstbetrag von 19,20 M. Die Unterstützung darf in einem Jahr den Gesamtbeitrag nicht übersteigen, den das Mitglied bei Beginn der ersten Krankheit zu beanspruchen hatte; mehrere Krankheitsfälle innerhalb 12 Monaten können zusammengezogen werden. Ist der Höchstbetrag ausbezahlt, so muß das Mitglied erst wieder ein volles Jahr erwerbsfähig sein und 40 Wochenbeiträge bezahlet haben, ehe es weitere Unterstützung beanspruchen kann.
 - Streikunterstützung kann gewährt werden, wenn ein Mitglied bei einem Lohn

Kampf im eigenen oder in einem anderen Gewerbe arbeitslos wird, für die Dauer des Lohnkampfes. Bei einer Mitgliedschaft bis zu einem Jahr beträgt dieselbe bei einem Wochenbeitrag von 10 Pf. 3,50 M., bei einem Wochenbeitrag von 20 Pf. 4 M. pro Woche. Nach einer Mitgliedschaft von einem Jahr beträgt die Unterstützung bei einem Wochenbeitrag von 10 Pf. 4 M., bei einem Wochenbeitrag von 20 Pf. 5 M. pro Woche.

- 54. Ostrik, Görlitz: Jugendliche Mitglieder erhalten im Krankheitsfalle täglich 20 Pf. Krankenunterstützung.
55. Biersen: Den Jugendlichen ist nach einjähriger Mitgliedschaft ein Sterbegeld von 30 M. zu gewähren.
56. Hamborn: Lehrlinge werden bis zum 18. Lebensjahre unentgeltlich aufgenommen.
57. Zentralvorstand: Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und Lehrlinge werden ohne Eintrittsgeld in den Verband aufgenommen. Sie haben, sofern der Tagesverdienst 2,50 M nicht übersteigt, pro Woche 10 Pf. Beitrag zu zahlen.“
Abs. 2, Bestimmung c: Die Zahl 35 ist durch 40 zu ersetzen.
Bestimmung d (neu): „Krankenunterstützung nach zweijähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 80 Wochenbeiträgen in Höhe von 25 Pf. pro Tag (pro Woche 1,50 M) auf die Dauer von zwölf Wochen.“

§ 20. Zuschlagsbeiträge.

- 58. Mülheim (Rhein): Die Zuschlagsbeiträge in Abs. 1 sind um die Hälfte zu reduzieren.

§ 22. Anteil der Zentralkasse und Verwaltungsstellen an den Beiträgen.

- 59. Königsberg i. Pr.: Den Verwaltungsstellen sollen 20 Prozent der Beiträge belassen werden.
60. Frankfurt a. M.: Abs. 1 soll heißen: Von den im § 18, Abs. 2, 3 und 5 festgesetzten Beiträgen sowie vom Eintrittsgeld sind 80 Prozent an die Zentrale abzuführen, 20 Prozent verbleiben den Verwaltungsstellen.
61. Zentralvorstand: In Abs. 3, Zeile 2 ist hinter dem Wort „vierteljährlich“ einzufügen „spätestens 14 Tage nach Quartalsfluß“. In Zeile 4 soll es statt „monatlich“ „14-tägig“ heißen.

§ 23. Entbindung von der Beitragspflicht und Stundung der Beiträge.

- 62. Augsburg, Dieburg: Mitglieder, welche eine gewerbliche Fortbildungsschule mit Tagesunterricht oder eine Bauerschule besuchen, sind von der Beitragspflicht entbunden.
63. Rheine: In Abs. 1 sind in der letzten Zeile hinter das Wort „Rechte“ in Klammern die Worte (ausschließlich Sterbeunterstützung) einzufügen.
64. Düsseldorf (Berw.): Abs. 1 soll unter c lauten: Erkrankte Mitglieder sind von der fünften Krankheitswoche an beitragsfrei.
65. Oberhausen, Düsseldorf (W.), Marborn, Neumühl: Erkrankte Mitglieder sind beitragsfrei. Die Unterstützungsperiode ist auf 26 Wochen auszubehnen.
66. Gladbeck: Zu Abs. 1 ein neuer Zusatz e: und solche Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr überschritten und ununterbrochen zehn Jahre dem Verbands angehört, und nicht mehr oder nur noch vorübergehend im Gewerbe beschäftigt sind, können durch Zahlung eines Wochenbeitrags von 10 Pf. oder monatlich 40 Pf. ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten. Die erworbenen Rechte auf Sterbeunterstützung und Rechtsschutz, sowie Verbandsorgan bleibt bestehen. Auf andere Unterstützungen haben dieselben keine Rechte mehr.
67. Augsburg: Abs. 1. Bestimmung b ist zu streichen.
68. Dortmund: Die Generalversammlung wolle einen Vorbus finden, um den arbeitsunfähig werdenden Kollegen (Invaliden), die jahrelang Mitglied waren, weiter entgegenzukommen.
69. Remscheid: In Abs. 1 ist das unter c Gesagte zu streichen.
70. Neustadt (Westf.): Mitglieder, die ihr 60. Lebensjahr erreicht und mindestens 15 Jahre ihre Beiträge entrichtet haben, werden von der Beitragspflicht befreit. Dieselben bleiben, mit Ausnahme der Streikunterstützung, in allen Unterstützungsarten bezugsberechtigt. Dasselbe gilt für Mitglieder, die durch Unfall und Invalidität arbeitsunfähig werden, auch wenn das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht ist.
71. Mülhausen: Abs. 1: Buchstabe d soll heißen: Mitglieder, welche nach fünfjähriger Mitgliedschaft bauernb erwerbsunfähig sind.
72. Mülheim (Rhein): Die in den verschiedenen Unterstützungsrichtungen bezugsberechtigten Mitglieder sind beitragsfrei.
73. Frankfurt a. M.: Abs. 1 c soll heißen: erkrankte Mitglieder während der Zeit, wo sie noch nicht unterstützungsberechtigt sind. D. länger als eine Woche arbeitslos sind. E. eine Tages- oder Nacht- oder ähnliche Lehranstalt besuchen für die Dauer des Schulbesuches.
74. Zentralvorstand: Abs. 1. Bestimmung b und c sollen lauten: „Mitglieder, welche durch Invalidität oder Unfall vollständig erwerbsunfähig sind, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.“ c Mitglieder, welche zeitweilige Altersrente be-

ziehen, sofern sie dem Verbands ohne Unterbrechung zehn Jahre angehört haben.

Sehige Bestimmung e erhält Bezeichnung d. Bestimmung e (neu) soll lauten: „Mitglieder, welche eine Bauerschule besuchen, für die Dauer des Schulbesuches.“

Für die unter a und e angeführten Mitglieder ruhen während dieser Zeit alle Rechte und Pflichten.

Die unter b und c angeführten Mitglieder haben mit dem Tage der Beitragsbefreiung nur Anspruch auf Sterbegeld und den Bezug des Verbandsorgans. Anträge auf Beitragsbefreiung sind dem Verwaltungsstellenvorstande zu melden und von diesem dem Zentralvorstande, unter Einwendung des Mitgliedsbuches, mitzuteilen.

Der jetzige Abs. 3 ist zu streichen.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. In allen Fällen, wo ein Mitglied vom Beitrag befreit ist, sind die Beitragsrubriken mit beitragsfreien Marken auszufüllen und der Grund der Beitragsbefreiung in das Mitgliedsbuch einzutragen.

Abs. 7. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Die Stundung darf die Dauer von 13 Wochen nicht überschreiten. Jede Stundung der Beiträge über sechs Wochen muß dem Zentralvorstande sofort gemeldet werden.“

§ 24. Allgemeines.

- 75. Zentralvorstand: Abs. 4. Der zweite Satz erhält die Fassung: „Bei Zuwiderhandlungen hat die betreffende Verwaltungsstelle die widerrechtlich gezahlten Unterstützungen und Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.“

§ 25. Rechtsschutz.

- 76. Hannover: Rechtsschutz wird nur dann gewährt, wenn die tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen innegehalten worden sind.

§ 26. Streit- und Gemafregeltenunterstützung.

- 77. Bonn: Abs. 3 soll lauten: Die Höhe der Streit- und Gemafregeltenunterstützung richtet sich nach der Höhe des gesamten Beitrags und der Mitgliedschaftsdauer.
78. Haslinghausen, Fürstenaun, Alhagen, Stahle, Büchtringen, Kassel, Mülheim (Rhein): Die Unterstützungssätze sind zu erhöhen, und zwar die ersten um 0,50 M., die zweiten um 1 M., alle anderen um 2 M. pro Woche. Zu Abs. 8: Den heimreisenden Kollegen ist dasselbe Streitgeld zu gewähren, wie den am Orte verbleibenden, nur den Streikposten und der Streikleitung ist ein gewisser Zuschuß zu gewähren.
79. Herne, Bochum, Bonn: Absätze 9 und 10 sind zu streichen.
80. Düsseldorf (Berw.): Abs. 10 ist zu streichen.
81. Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr., Mülheim (Rhein): Die Streikunterstützung wird vom ersten Tage (ausschließlich Sonn- und gesetzliche Feiertage) der Arbeitseinstellung an gewährt.
82. Gladbeck: Die Klassen der Mitgliedsdauer sind von 8-10 Jahren, 10-12 und über 12 Jahren zu erweitern, um die ältere Mitgliedschaft mehr zu berücksichtigen. Die Höhe der Unterstützungssätze ist in den oberen Klassen entsprechend zu erhöhen.
83. Bonn, Köln, Oberhausen, Hannover, Koblenz, Hochneufich, Rheindt: Streikunterstützung wird vom zweiten Streiktag an gewährt.
84. Hannover: Streikunterstützung wird erst dann gewährt, wenn das betreffende Mitglied 20 volle Wochenbeiträge gezahlt hat. In besonderen Fällen entscheidet die Bezirksleitung in Verbindung mit dem Zentralvorstande.
85. Kattowik: Der Abs. 7 ist zu streichen.
86. Wanne (W. u. B.): Die Karenzzeit soll acht Tage betragen.
87. Köln: Abs. 10 ist zu streichen.
88. Köln: Der Zentralvorstand soll berechtigt sein, den Spezialberufen die Streikunterstützung so zu regeln, wie dieses in der gegnerischen Organisation der Fall ist.
89. Bonn: Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach dem zurzeit zu leistenden Zentralbeitrage.
90. Haslinghausen: In Abs. 12, Zeile 5 ist das Wortchen „zwei“ durch „ein“ zu ersetzen.
91. Zentralvorstand: Die erste Unterstützungs-Klasse ist zu streichen.

§ 27. Krankenunterstützung.

- 92. Ingolstadt, Herne, Bonn: Krankenunterstützung wird nach einjähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 40 Wochenbeiträgen vom vierten Krankheitsstage an gewährt.
93. Bonn: Abs. 2 soll lauten: Die Höhe der Krankenunterstützung richtet sich nach der Höhe der gesamten Beitragsleistung und der Mitgliedschaftsdauer.
94. Duedersbach: Abs. 3 ist dahin abzuändern, daß der Durchschnitt der Gesamtbeitragsleistung der Berechnung zugrunde gelegt wird. Dauert die Krankheit länger als sieben Tage, so wird die Unterstützung vom ersten Tage an gewährt.
95. Dieburg: In Abs. 7, Zeile 5 sind hinter die Worte „gestellt werden“ einzufügen: „Die Absicht des Krankheitsfalles einer Pflichterfüllung ist ebenfalls gültig, wenn diese von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und in der betreffenden Krankheitswoche eingereicht wird.“

ist ebenfalls gültig, wenn diese von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und in der betreffenden Krankheitswoche eingereicht wird.

- 96. Udernach: Die Generalversammlung wolle die Vereinfachung des Nachweises einer Krankheit beschließen.
97. Haslinghausen, Fürstenaun, Stahle, Büchtringen: Zu Abs. 4. Die Krankenunterstützung wird vom vierten Tage an auf die Dauer von 13 Wochen gezahlt. Wenn ein Mitglied länger als vier Wochen krank ist, ist es von der fünften Woche an von den Beiträgen entbunden. Die Unterstützungssätze sind zu erhöhen.
98. Rheine: Mitglieder, welche krank und erwerbsunfähig, aber noch nicht unterstützungsberechtigt sind, zahlen 25 Pf. Wochenbeitrag.
99. Düsseldorf (Berw.), Remscheid, Mülheim (Rhein), Köln: Krankenunterstützung wird vom vierten Krankheitsstage an an alle Mitglieder gezahlt, welche 40 Beitragsmarken geleast haben. Die Unterstützungssätze sind in allen Klassen zu erhöhen, im besonderen sollen diejenigen Klassen berücksichtigt werden, welche den Mitgliedern zugute kommen, die am längsten Mitglieder des Verbandes sind.
100. Düsseldorf (W.): Die Krankenunterstützung wird, sofern die Krankheit über acht Tage dauert, vom ersten Krankheitsstage an gezahlt. Bei Unfällen immer vom ersten Tage an.
101. Alhagen: Die Krankenunterstützung wird vom vierten Tage an auf die Dauer von 13 Wochen gezahlt. Mitglieder, welche länger als zwei Wochen krank sind, sind von der Beitragspflicht entbunden.
102. Schweinfurt, Köln: Kranke Mitglieder brauchen nicht den vollen Wochenbeitrag zu entrichten.
103. Marborn, Gladbeck, Königsberg i. Pr., Regensburg, Koblenz: Krankenunterstützung wird nach einjähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 40 Wochenbeiträgen gewährt.
104. Gladbeck: Die Unterstützung ist auch an Sonn- und Feiertagen zu zahlen. Die Unterstützungssätze sind in allen Klassen zu erhöhen.
105. Kaiserlautern, Gnejen, Schwerte, Kattowik, Hannover, Dortmund, Büchtringen, Königsberg i. Pr., Koblenz, Brilon, Schweinfurt, Solingen, Kall, Bonn, Haslinghausen, Bochum: Die Karenzzeit ist auf drei Tage zu reduzieren.
106. Gattlingen, Bachum: Bei vierwöchentlicher Krankheit tritt Beitragsbefreiung ein.
107. Königsberg i. Pr., Augsburg: Die Unterstützungssätze nach einjähriger Mitgliedschaft sollen entsprechend den Beitragsklassen betragen: 1,80, 2,10, 2,40, 2,70, 3,00, 3,30, 3,60, 3,90, 4,20, 4,50, 4,80, 5,10, 5,40 M.
108. Essen (St.): Alle erkrankten Mitglieder sind beitragsfrei.
109. Essen (St.), Köln, Augsburg: Krankenunterstützung wird nach Zahlung von 40 Wochenbeiträgen oder Erwerbung der Berechtigung gemäß § 14 des Statuts gewährt.
110. Hohenzollern (W.): Die Unterstützungssätze sind um 50 Prozent zu erhöhen.
111. Berlin: In Abs. 3, Zeile 4 ist das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „ausschließlich“ zu ersetzen.
112. Kattowik: Die Unterstützung wird statt zwölf Wochen für 14 Wochen gewährt.
113. Hannover: In Orten, wo Angestellte des Verbandes stationiert sind, ist die Einfindung der Mitgliedsbücher und Krankheitsbescheinigungen nicht erforderlich, jedoch müssen die Krankheitsbescheinigungen bei der vierteljährlichen Abrechnung mit der Zentralkasse eingekandt werden.
114. Görlitz, Ostrik: Kranke Mitglieder, welche noch nicht bezugsberechtigt, aber 26 Wochen Mitglied sind, sind beitragsfrei.
115. M. Gladbach: Mitglieder, welche ein Jahr dem Verbands angehört, wird die Krankenunterstützung auf die Dauer von sechs Wochen, solchen, welche zwei Jahre und länger dem Verbands angehört, auf 12 Wochen gewährt. Die Unterstützungssätze sind in allen Klassen zu erhöhen.
116. Biersen: Kranke Mitglieder sind beitragsfrei. Jedes Mitglied kann innerhalb eines Kalenderjahres einmal ausgereist werden.
117. Solingen: Dauert die Krankheit länger als 21 Tage, so fällt jede Karenzzeit fort.
118. Kall: Die Unterstützungssätze sind um 20 Pf. pro Tag zu erhöhen.
119. Mülheim (Rhein): Abs. 6, Zeile 4, soll statt 40 zukünftig 20 heißen.
120. Köln: Die Unterstützungssätze sind um 80 Pf. zu erhöhen. Abs. 5 ist zu streichen.
121. Augsburg: Abs. 1. Bestimmung b ist zu streichen.
122. Zentralvorstand: Die erste Unterstützungs-Klasse ist zu streichen. Abs. 4 (neu): „Fällt die Veränderung der Mitgliedsdauer, die eine Erhöhung der Unterstützung bedingt, in eine solche Zeitperiode, wo bereits Krankenunterstützung bezahlt wird, so wird dieselbe nicht erhöht.“ Abs. 6: Bei wiederholter Krankheit innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Monate kommt die bei früheren Krankheiten erhaltene Unterstützung in Anrechnung. Regelt zwischen der letzten und der nächsten Unterstützung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so tritt die überragende Karenzzeit erneut in Kraft.

Allgemeines

Die tarifliche Lage im Baugewerbe erfährt im Bericht des Generalsekretariats über die christlichen Gewerkschaften in 1913 folgende Würdigung:

Gewiß haben die Bauarbeiter im Berichtsjahre ihre Tarife und mit ihnen ganz erhebliche Vorteile für die Mitglieder wieder gesichert. Aber diesmal blieb, im Vergleich zu früher, doch mancher Stachel zurück. Das ehrliche, offene Eintreten hervorragender Arbeitgeber für den Tarifgehalt tritt mehr und mehr hinter die verdrossene Stimmung zurück, die die literarischen Vertreter des Unternehmertums gegen jede Konzession an die neuzeitlichen sozialen Auffassungen ganz systematisch in den Arbeitgeberkreisen pflegen. Dadurch, und durch die Vorpiegelung von Möglichkeiten, deren illusorischer Charakter unter normalen Verhältnissen und nach dem, was die Erfahrung lehrt, offen zutage liegt (kraftvolle Verbindung mit dem Händlertum und der Großindustrie u. a. m.), wird eine ständige Spannung zwischen den Vertragsparteien rage erhalten, die der Sache selbst auf die Dauer nicht dienlich sein kann. Eine unmittelbare Folge davon ist die Schwierigkeit, trotzdem die Leute durchweg unter tariflichen Bedingungen arbeiten, die Tarife formell von den Arbeitgebern anerkannt zu bekommen. Der christliche Bauarbeiterverband beispielsweise muß die Feststellung machen, daß von den ihn betreffenden Tarifverträgen kaum die Hälfte formell fertig ist (obwohl die Mitglieder allerdings alle zu tariflichen Bedingungen tätig sind). Die Zahl der diesbezüglichen notwendigen Streiks nimmt beständig zu. Ähnliche Klagen sind wiederholt in der freien Gewerkschaftspressen erhoben worden. So hieß es z. B. im „Correspondenzblatt der General-Kommission“ vom 8. November 1913, es gebe außer Karlsruhe wohl keine Großstadt, „die einen fertigen Vertrag hat, an dem der Arbeitgeberbund beteiligt ist“. Man fordert dort die Unparteiischen zum Eingreifen auf, vergißt aber, daß auch deren Stellung unter dem leidenschaftlichen Hin und Her der letzten Kampagne nicht befestigt worden ist. Zum Ueberflus versprechen sozialistische Gewerkschaftsführer, wie der Redakteur des „Zimmerer“, ihr Gift gegen die gesamte Tarifinstitution, verdächtigen die Unparteiischen und werfen dem christlichen Verbände korrumpierende Geheimnisträgerei in Gemeinschaft mit den Unparteiischen vor. Da wird es kraftvollen Vorgehens und starker Rüstung der besonnenen Elemente bedürfen, um die Entwicklung nicht auf Abwege gelangen zu lassen, wie das zu einem Teil für das Malergewerbe geschehen ist.

Der Kampf im Malergewerbe, so heißt es weiter, sei aus der Absicht heraus entstanden, die Kassen der Gewerkschaften zu leeren, ein Versuch also, die Tarifeinrichtung gegen die Gewerkschaftsbewegung selbst zu lehnen. Auch hier sei der böse Einfluß der Großindustrie unverkennbar. Diese bange vor dem Volkstümlichkeitwerden des Tarifgedankens, das auf die Dauer auch ihre Herrschaftstellung nicht respektieren würde. Vielleicht läge aber die Gefahr gerade darin, daß man die kleineren Arbeitgeber als Vorhut benutzte; denn sie fühlten sich berart in ihrer Rolle, daß ihnen alles Augenmaß verloren ginge. Stimmt! Gerade die letztere Beobachtung haben wir im Baugewerbe wiederholt machen können.

Der Kleinwohnungsbau und das Reich. Von den in der verflochtenen Session des Reichstags zur Verabschiedung gekommenen Arbeiten ist von größerer sozialpolitischer Bedeutung das Gesetz betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen, das vom 10. Juni 1914 datiert. Mit großer, sehr seltener Einstimmigkeit hat der Reichstag dieses Gesetz am 18. Mai 1914 beschlossen. Es ermächtigt den Reichskanzler, bei kleinen Wohnungsbauten für Arbeiter und geringbezahlte Beamte des Reichs und der Militärverwaltung Hypothekenbürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 25 000 000 M zu übernehmen. Seit 1901 besteht ein Reichsfonds, dem im Laufe der Jahre 41 Millionen, mit den diesjährigen Bewilligungen 45 Millionen Mark zugeflossen sind. Daraus erhielten Baugenossenschaften des genannten Personals Darlehen auf erste Hypothek. Durch das neue Bürgschaftsgesetz wird es möglich, auch die zweite Hypothek sicherzustellen und das Bauen zu erleichtern.

Eine in der Wohnungs-Kommission bereits beschlossene Erweiterung dahingehend, daß auch für die übrigen Baugenossenschaften der Arbeiter und Angestellten in den freien Berufen, Reichsbürgerschaft gewährt und dafür 75 Millionen Mark angewendet werden sollen, wurde von der Regierung nicht akzeptiert. Staatssekretär Dr. Dehnbach war früher dem Gedanken auf Schaffung eines großen Kreditinstituts, an dem sich das Reich, die Bundesstaaten und die Banken finanziell beteiligen sollten, nicht abgeneigt; er scheint aber Widerstand gefunden zu haben. Dem Jammer im Wohnungswesen kann aber nur mit Hilfe des Reichs, des Staates und der Gemeinden im Zusammenwirken mit den Baugenossenschaften wirksam begegnet werden, da der private Kleinwohnungsbau vielfach versagt hat.

Inschuldig der Eidesverletzung verdächtigt. Die Beschuldigungen gegen den christlichen Gewerkschaftssekretär Schlimmer (Metallarbeiter), die im Oktober 1913 zu einer etwa achtägigen Verhaftung Schlimmers führten, und die von der sozialdemokratischen, Streik-Dundersten, gelben Wertvereinspresse und dem Berliner „Arbeiter“ weiblich ausgebeutet wurden, haben sich jetzt, nach mehr als dreißigjährigem Untersuchungsverfahren, als unhaltbar erwiesen. Der hiesiger Staatsanwalt hat das Verfahren gegen Schlimmer eingestellt und dadurch dokumentiert, daß nichts übrig geblieben ist von den Beschuldigungen. Schlimmer sollte in einem Prozeß, den die Firma Prym in Stolberg gegen den christlichen Gewerk-

- 146. Gelsenkirchen (W. u. B.): Verbandsbeamte erhalten bei Krankheit nur ihr Gehalt. Die Beiträge aus der gesetzlichen Krankenversicherung werden vom Gehalt in Abzug gebracht.
- 147. Fliesenleger von Rheinland u. Westfalen: Die Generalversammlung wolle sich beruhen und insbesonderen Kollegen erinnern.
- 148. Brilon: Die Hausflastererbücher sind praktischer zu gestalten.
- 149. Solingen: Mitglieder, welche zur Ernte in ihre Heimat reisen, zahlen den niedrigsten Wochenbeitrag.
- 150. Köln: Bei Festsetzung aller Unterstützungssätze sind die Lokalausschläge mit in die Berechnung einzubeziehen.
- 151. Zentralvorstand: Mitglieder, welche ihre Zuschlagsbeiträge bei der Aussperrung 1910 nicht voll entrichtet haben, werden am 1. Januar 1915 mit ihrem Eintrittsdatum bis 1. Juli 1912 zurückgesetzt. Bis 1. Januar 1915 kann die Nachzahlung noch erfolgen. Die Gehälter der Verbandsbeamten sind neu zu ordnen.

Lohnbewegungen.

- 152. Düsseldorf (Berw.): Die Kosten einer Lohnbewegung, ganz gleich, ob dieselbe friedlich oder durch Kampf erlerbt wird, trägt die Zentralkasse.

Streitreglement.

- 153. Zentralvorstand: Das Streitreglement ist übersichtlicher zu ordnen, durch Neuparagraphierung und Placierung der einzelnen Bestimmungen.

Reisenunterstützung.

- 154. Danzig: Den arbeitslosen Mitgliedern kann, wenn sie ein Jahr Mitglied sind und 40 Wochenbeiträge geleistet haben, sofern ihnen Arbeit nachgewiesen wird, ein Jahrgeld der niedrigsten Eisenbahnwagenklasse bis zur Höhe von 6 M gewährt werden.
- 155. Hohenalza (R.): Die Reiseunterstützung ist in Gestalt von Gewährung von Kilometergeldern einzuführen.
- 156. Berlin, Gnesen: Den reisenden Mitgliedern ist eine Reiseunterstützung zu gewähren, sofern dieselben keine Arbeitsgelegenheit erhalten.
- 157. Schwanenkirch, Rheyt: Wird ein Mitglied durch den Arbeitsnachweis zu einer auswärtigen Arbeitsstelle geschickt, erhält aber dort keine Arbeit, so ist demselben von der am Platze befindlichen Verwaltungsstelle die Rückfahrt 4. Klasse zu vergüten.
- 158. Biersen: Es ist eine Reiseunterstützung einzuführen. Die Unterstützung darf innerhalb eines Kalenderjahres 15 M nicht übersteigen. Mitglieder, welche regelmäßig in ihre Heimat reisen, haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung.

Arbeitslosenunterstützung.

- 159. Jngolstadt: Arbeitslosenunterstützung soll nicht eingeführt werden; wenn dieselbe jedoch nicht zu umgehen ist, dann nur für die Wintermonate.
- 160. Rülheim-Broich, Queidersbach, Kassel, Rülheim (Rhein): Die Arbeitslosenunterstützung soll nicht eingeführt werden.
- 161. Bochum: Der 10. Verbandstag hält die Einführung einer Arbeitslosenversicherung seitens des Verbandes nicht für zeitgemäß. Der 10. Verbandstag beauftragt aber den Zentralvorstand, mit den diesbezüglichen maßgebenden Instanzen dahin zu arbeiten, daß die Einführung der Arbeitslosenversicherung durch den Staat mit Hilfe der Kommunen in nicht allzu fernem Zeit verwirklicht wird.
- 162. Hohenalza (R.): Die Arbeitslosenversicherung ist fakultativ einzuführen.
- 163. Berlin, Gnesen: Die Generalversammlung wolle die Einführung der Arbeitslosenversicherung beschließen.
- 164. Reumühl: Der Vorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß durch den Gesamtverband eine fakultative Arbeitslosenversicherung eingeführt wird.
- 165. Regensburg: Die Arbeitslosenunterstützung ist für die Monate Januar und Februar einzuführen.

Agitation.

- 166. Bochum, Herne: Der Verbandstag möge den Zentralvorstand ermächtigen, für die Winteragitation in den ländlichen Gebieten einen den Verhältnissen entsprechenden Zuschuß aus der Zentralkasse zu bewilligen.
- 167. Grlitz, Ostpr.: Für die Ostpr. ist ein Agitationsbeamter anzustellen.
- 168. Passau: Beantragt Anstellung eines Agitationsbeamten auf Kosten der Zentralkasse, eventuell für die Sommermonate eine Kraft freizustellen.
- 169. Bochum, Hattlingen, Herne: Die Agitation unter den Jugendlichen ist mit Geldmitteln aus der Zentralkasse zu betreiben.

Anmerkung: Es gingen Anträge nach Ablauf des Einsendungsstermins ein, aus Oberfeld, Krefeld-Opium, München und Trier. Dieselben sind in der Anstellung nicht berücksichtigt.

- 123. Sahlingshausen, Fürstenauf, Albag, Büchtringen: Die Sterbeunterstützung ist in den ersten Stufen um 1 M, in den zweiten um 2 M, in allen anderen um 5 M zu erhöhen.
- 124. Hohenalza (R.): Die Unterstützungsätze sind in allen Klassen um 50 Prozent zu erhöhen.
- 125. Köln (W. u. B.), Kall: Die Sterbeunterstützung ist in allen Klassen um 5 M zu erhöhen.
- 126. Bonn: Die Sterbeunterstützung ist in allen Klassen zu erhöhen.
- 127. Zentralvorstand: Die erste Unterstützungs-Klasse ist zu streichen.

§ 28. Sterbeunterstützung.

- 128. Bonn: Abj. 1 soll lauten: Mitglieder, welche sich durch ihre Tätigkeit für den Verband in Vorkosten befinden, erhalten den vollen Tagelohn.
- 129. Kall: Die Unterstützungsätze sind um 2 M pro Rate zu erhöhen und statt zwei sind drei Raten einzuführen.
- 130. Köln: Bei dreijähriger Dienstzeit sind drei Raten zu zahlen.
- 131. Zentralvorstand: Zu Abj. 3, Zeile 4 ist das Wortchen „vier“ durch „acht“ zu ersetzen.

§ 29. Inhaftiertenunterstützung.

- 132. Bonn: Abj. 1 soll lauten: Mitglieder, welche sich durch ihre Tätigkeit für den Verband in Vorkosten befinden, erhalten den vollen Tagelohn.

§ 30. Militärunterstützung.

- 133. Kall: Die Unterstützungsätze sind um 2 M pro Rate zu erhöhen und statt zwei sind drei Raten einzuführen.
- 134. Köln: Bei dreijähriger Dienstzeit sind drei Raten zu zahlen.
- 135. Zentralvorstand: Zu Abj. 3, Zeile 4 ist das Wortchen „vier“ durch „acht“ zu ersetzen.

§ 33. Verbandsergen.

- 136. Bonn, Fliesenleger von Rh. u. Westf.: Die Arbeit „Baugewerkschaftliche Bewegung“ ist übersichtlicher zu gestalten, indem die Verträge getrennt, mit besonderer Ueberschrift geführt werden.
- 137. Dortmund, Fliesenleger von Rheinl. u. Westfalen: Das Verbandsorgan ist zukünftig mehr mit Kritik über Kunst und Wissenschaft auszustatten. Die Jahresberichte der Bezirksleiter sind in einer Extraausgabe zusammenzufassen. Die Inzerate, soweit sie nicht den Rauberuf betreffen, aus der „Baugewerkschaft“ verschwinden zu lassen.
- 138. Herne, Hattlingen, Rülheim-Broich, Bochum: Anzeigen von Verband- und Zentralkassen sind nicht mehr anzunehmen.
- 139. Fliesenleger von Rheinland u. Westfalen: Fremdwörter sind zu vermeiden oder doch die Uebersetzung ins Deutsche eingeklammert beizufügen.
- 140. Köln (W. u. B.): Es sollen keine Inzerate mehr angenommen werden.
- 141. Rülheim-Broich: Die Berichtsberichte sind einzuschränken, statt dessen mehr allgemein beherrschende Artikel anzunehmen.
- 142. Zentralvorstand: Abj. 3. Die 40 Pf. Versandporto sind zu streichen.

Sonstige Anträge.

- 143. Andernach: Die Zuschlagsmarken von der Aussperrung 1910 sind einzuziehen. Diejenigen Mitglieder, welche mehr als die Hälfte der Zuschlagsbeiträge geleistet haben, behalten ihre vollen Rechte, alle anderen werden mit ihrem Eintrittsdatum bis 1910 zurückgesetzt.
- 144. Fürstenauf, Albag, Stahl, Büchtringen: Bei einem Streik oder Aussperrung sind die Kassengeschäfte einem Kollegen des betreffenden Bezirkes zu übertragen.
- 145. Essen (Erupp): Mitglieder, welche während der Aussperrung 1910 ihre statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, sind als am 1. Juli 1910 neu ausgenommene Mitglieder zu behandeln.
- 146. Rheine: Das Verbandsstatut ist auch in holländischer Sprache herauszugeben.
- 147. Bochum, Herne: Der 10. Verbandstag möge beschließen, daß in Zukunft die Ausschreibung des Verbandstages so erfolgt, daß zwischen dem Tage der Bestimmung des Verbandstages und dem Tage der Wahl der Vertreterwahl in der Regel eine Frist von acht Tagen zu verlegen.
- 148. Dortmund: Der Sitz der Bezirksleitung ist von Bochum nach Dortmund zu verlegen.
- 149. Weimfeld: Die Adressen der Verbandssekretariate werden als Anhang im Statut bekanntgegeben.

flerten Arbeiter Souren führte, Zeugen beeinflusst und damit eine Eidesverletzung begangen haben. Der Verdict war dadurch entstanden, daß einer der im Prozeß gegen Souren vernommenen Zeugen, der gern wieder bei Herrn in Stellung gekommen wäre, behauptete, in der fraglichen Strafammerverhandlung unter Eid die Unwahrheit gesagt zu haben und vom Sekretär Schümmer (Stolberg) hierzu verleitet worden zu sein. Schümmer hatte aber weiter nichts getan, als daß er als Rechtschulbeamter sich bemühte, festzustellen, welche Arbeiter die Arbeit des Souren früher verrichtet und nach welchen Anweisungen sie gehandelt hätten. Dieser Sachverhalt wurde jetzt, nach umfangreicher und ausführlicher Untersuchung, einwandfrei festgestellt und daraufhin gegen Schümmer das Verfahren endgültig eingestellt. Es konnte nach Lage der Sache auch nicht im entferntesten davon die Rede sein, daß sich Schümmer einer Eidesverletzung schuldig gemacht hätte.

Man könnte erwarten, daß die eingangs gekennzeichnete Presse, die damals mit so breitem Schragen „von der Verhaftung eines christlichen Gewerkschaftssekretärs wegen Meineidsverdachts“ berichtete, jetzt ihren Lesern den Ausgang der Sache nicht vorenthalte.

Fleischpreise und Schlächterzunft. Auf dem Ende Juni in Danzig abgehaltenen Deutschen Fleischertag führte der Obermeister Falk-Mainz in einem Referat aus, die im vorigen Jahre veranstaltete Reichsenquete über die Zustände im Vieh- und Fleischhandel habe zu einem für das Fleischergewerbe günstigen Ergebnis geführt. Es sei festgestellt worden, daß „durch das Fleischergewerbe, wie es heute handwerksmäßig betrieben wird, keine ungewöhnliche Steigerung der Fleischpreise herbeigeführt wird, daß dagegen die Wünsche der Konsumenten bessere Berücksichtigung finden als bei anderen Versuchen der Fleischversorgung.“ („Königliche Zeitung“, 25. Juni 1914.) Das deutsche Fleischergewerbe, so sagte der Redner weiter, habe sich Dank seiner Organisationen den Anforderungen der Fleischversorgung angepaßt wie in keinem anderen Lande der Welt.

In diese Lobeshymne auf das deutsche Fleischergewerbe werden die Konsumentenmassen keineswegs einstimmen können. Wenn die amtliche Erhebung über die Zustände im Fleischhandel in diesem Jahre veranstaltet worden wäre, würde das Ergebnis zweifellos ganz anders ausgefallen sein. Die Viehpreise sind erheblich heruntergegangen, die Fleischpreise aber künstlich auf der Höhe der vorjährigen Steuererhaltung erhalten worden. Die Viehzucht treibende Landwirtschaft klagt über unrentable Viehzucht, die Viehhändler haben kürzlich auf ihrem Verbandstag in Köln behauptet, daß sie kaum 1 Prozent Gewinn beim Fetteihandel hätten, und trotzdem müssen die Fleischverbraucher Preise bezahlen, die für die minderbemittelten Volksmassen fast unerträglich sind. Wenn der Hauptredner des Deutschen Fleischertages nun trotzdem behauptet, daß sich das deutsche Fleischergewerbe den Anforderungen der deutschen Fleischversorgung angepaßt habe, wie in keinem anderen Lande der Welt, so kann das schließlich nur für die Interessenpolitik der Metzgerzunft Geltung haben. Die Konsumenten können mit dieser Anpassungsfähigkeit des Fleischergewerbes nicht zufrieden sein, müssen im Gegenteil nach wie vor die Forderung aufrecht erhalten, daß die große Spannung zwischen Viehpreisen und Fleischpreisen durch Herabsetzung der letzteren baldigst und gründlich ausgeglichen wird.

Klassenkampf von oben. Auf einem Festmahl der heijßigen Landwirtschaftskammer in Hirschfeld hat ein agrarfeudaler Herr von Bodelschwingh-Schwarzenhof eine Scharfmacherrede gehalten, die in der Arbeiterschaft aufreizender wirken muß wie die schlimmste sozialdemokratische oder anarchistische Heze. Nach der „Kreuzzeitung“ (7. Juli 1914) hat der Herr in beweglichen Tönen über den Arbeitermangel auf dem Lande gelaugt. Wenn die Landwirte doch, so führte er aus, um das Gewerbe auszunutzen, die vielen Bummeler benutzen könnten, die in den Großstädten herumlungern:

„Und da hören wir von Arbeitslosenversicherung. Ich glaube: alle heijßigen Landwirte werden zustimmen, wenn ich sage: Wenn die Regierung diesem Projekt, dieser Prämie auf die Faulheit, wirklich ernstlich näherzutreten sollte, so wird ein Sturm der Entrüstung durch die gesamte deutsche Landwirtschaft gehen.“

Es würde dem großagrarischen „Arbeiterfreund“ von Bodelschwingh-Schwarzenhof und all denen, die ihm für seine Provokationen Weisheit spendeten, zu viel Ehre angehen sein, wenn man diese Beleidigung des deutschen Arbeiterstandes ernstlich widerlegen wollte. Sehr treffend bemerkt die christliche „Zentralarbeiter-Zeitung“ (28. 1914) zu dieser Scharfmacherei, daß sich bei einem Festmahl zwischen Fisch, Braten, Wein und 50-Pfennigzigarren die Arbeitslosenfrage leicht lösen lasse. „Und in der kleinen Kammer einer Großstadtwohnung bricht die arme, von Sorgen schwer gedrückte Arbeiterfrau den letzten Brocken Brot für ihre Kinder, derweil ihr Mann nun schon seit Wochen von Fabrikator zu Fabrikator läuft und vergeblich um Arbeit blüht.“

Freigesprochenes Streikposten. Die Fälle, in denen durch sinnwidrige Anwendung der Straßenpolizeiordnung das Streikpostenrecht unbillig gemacht wurde, sind bekannt. Bei einem Streit in einer Berliner Pianofabrik ging der die Aufsicht führende Schumann aber noch weiter. Er verbot den Streikposten einfach, die betreffende Straße überhaupt zu betreten; für den Fall der Überhandnahme brachte er sofortige Eskalation an. Tatsächlich erfolgten auch zwei Eskalationen von Streikposten. Das Schöffengericht, das sich mit dieser Angelegenheit zu befassen hatte, sprach aber die Angeklagten frei. In der Begründung heißt es: Der § 188 der Straßenpolizeiordnung setzt voraus, daß einer von dem

Lehrbedürfnis ergangenen Anordnung zumvorgehandelt werde. Eine derartige Anordnung habe der Beamte nicht erlassen, es habe auch bei der Festnahme der Angeklagten kein Grund dazu vorgelegen. Der generelle Befehl, die Straße nicht zu betreten, habe für die Zukunft eine Gefährdung der Verkehrssicherheit abtenden sollen, die Straßenpolizeiordnung sei hier also nicht anwendbar.

Zu diesem Urteile macht nun die scharfmacherische „Kreuzzeitung“ folgende Glossen: „Also wieder einmal hat juristische Spitzfindigkeit, die ja leider mit dem praktischen Empfinden so oft in Widerspruch steht, dem Zukunftsaat in die Hände gearbeitet. Die Gerichte sollten doch bedenken, daß sie in erster Linie herufen sind, den Staat und die Gesellschaftsordnung, in der wir leben, auch praktisch zu schützen.“ Nein, verehrtes Scharfmacherblatt, dazu sind die Gerichte nicht „in erster Linie“ berufen, sondern dazu, das Recht zu schützen und ihm immer und überall zum Durchbruch zu verhelfen, selbst auch dann, wenn es einer gewissen Scharfmacherliques einmal nicht in den Kram paßt. Das ist wenigstens unsere Auffassung von den Aufgaben der Gerichte.

„Erfistenzfrage für Arbeitgeber.“ Der Reichsverband gegen die Sozialdemokratie, der übrigens jegliche selbständige Arbeiterbewegung bekämpft und die Selben fördert, hat eine Vermittlung gelber Antistreibtagatoren eingerichtet. In einem Rundschreiben mit dem vorstehenden Aufdruck wird den Unternehmern folgende Offerte gemacht:

„Wir stellen überall da, wo eine Streitgefahr droht, unsere geschulten Redner auf Wunsch zur Verfügung. Diese, selbst aus Arbeiterkreisen hervorgegangen, sind am ersten in der Lage, ihre Kameraden über die großen Gefahren aufzuklären, die die Arbeiterschaft durch Streiks erleiden muß. Bisher ist es in den meisten Fällen, wo derartige Wünsche an uns gestellt wurden, gelungen, den wirtschaftlichen Frieden in den Betrieben zu erhalten. Selbstverständlich gehören zur Ausführung vorstehenden Programms große Mittel, doch hoffen wir diese aufzubringen, da ein jeder Arbeitgeber und Unternehmer das größte Interesse daran hat, daß der Friede in seinem Betriebe gefördert und erhalten wird.“

Die Erfinder dieser neuesten Einrichtung zur Bekämpfung der Gewerkschaften sind anscheinend selber von der Unrichtigkeit ihres Unternehmens überzeugt. Denn für Unternehmer, die sich schämen, dieserhalb offen mit dem Reichsverband zu korrespondieren, wird eine Dedresse eingerichtet:

„Falls es nicht gewünscht wird, mit uns unter unierer Adresse, also Reichsverband, zu korrespondieren, stellen wir ergebenst anheim, die nachstehende Adresse zu benutzen: Druckerai und Verlagsanstalt Teutonia, Berlin SW 11, Dessauer Straße 30.“

Sollte die „Erfistenzfrage für Arbeitgeber“, so bemerkt dazu nicht mit Unrecht das „Samburger Echo“, nicht viel mehr eine Erfistenzfrage für gelbe Ehrenmänner sein? Denn was sollten solche Antistreibtagatoren in Wirklichkeit für die Sache der Unternehmer wohl für einen Zweck haben?

Bekanntmachung

Die Verwaltungsstellen und Zahlstellen, in denen sich mindestens 15 Mitglieder bereit erklären, der Düsseldorf Central-Krankengeld-Zuschußklasse beizutreten, werden ersucht, dem Vorstand dieser Klasse davon Mitteilung zu machen und eine Liste der beitretenden Kollegen einzufenden. Die diesbezüglichen Korrespondenzen sind an den „Vorstand der Central-Krankengeld-Zuschußklasse der kath. Arbeitervereine und christlichen Berufsverbände, Zentralstelle Düsseldorf 52“, zu adressieren.

Der Zentralvorstand.

Wirtschaftliche Bewegung

Gesperri sind: Hamm i. W. (Sperrung über das Studegeschäft Heinrich Müllerer wegen Nichtanerkennung des Tarifs). Neustadt (Schwarzwald) (Streit der Zimmerer). Saffig (Sperrung über die Firma Florath wegen Nichtzahlung des Tariflohnes). Rheinstadt (Sperrung über das Mattengeschäft Gebr. Schiffer wegen Nichtanerkennung des Tarifvertrages). Nachen (Sperrung über das Plattenlegergeschäft J. H. Rumbach wegen Nichtanerkennung des Tarifs). Hiltorf (Sperrung über die Firmen Hoffmeister, Hente und Kurlbaum). Geisenbüchel (Hilfenleger, Sperrung über den Zwischenmeister Jakob Weber). Pont-a-Mousson (Frankreich) (Sperrung über die Firma Sill aus Reddinghausen wegen Nichtbezahlung des verprochenen Lohnes). Drechler, Hr. Schlochau (Westpr.) (Streit bei den Unternehmern Böcker und Bogdahn). Neuguth, Hr. Schlochau (Streit bei dem Baugeschäft Benz). Campohl, Hr. Schlochau (Streit bei dem Bauunternehmer Aug. Schulz). Haselünne (Streit zwecks Abschluß eines Tarifvertrages). Fröndenberg (Streit der Maurer und Baufeldorff wegen Nichtanerkennung des Tarifvertrages). Düsseldorf (Gesperri für Zimmerer die Firma Jensen wegen Nichtanerkennung eines Schlichtungskommissionsbeschlusses). Hilt bei Krefeld (Sperrung über die Baugeschäfte Brademann, Stiege und Gebr. Thelen wegen Nichtanerkennung des Tarifvertrages). Schimm (Streit der Baufeldarbeiter zwecks Abschluß eines Tarifvertrages). Stuten (Ostpr.) (Streit der Maurer und Zimmerer). Rompen (Nth.) (Streit der Maurer und Baufeldarbeiter). Wilhelm (Nth.) (Sperrung über alle Sullatene- und Wuyergeschäfte, mit Ausnahme der Firmen Welen und Dram). Oberhausen (Sperrung über das Baugeschäft Dr. Kellmeier wegen Nichtanerkennung des Tariflohnes

und Maßregelung). Friedrichshafen (Gesperri ist die Firma Rief wegen Nichtanerkennung des Tarifvertrages). Wiesdorf, Opladen und Schlebusch (Streit der Sullatene). Tarnowitz (Sperrung über die Baugeschäfte Hünzel und Kubbier wegen Nichtanerkennung des Tarifvertrages). Nordhorn (Grafschaft Bentheim) (Gesperri sind die Firmen Schüller, Brinters und Kiehoff wegen Nichtanerkennung des Tarifs). Nordbeich (Sperrung über die Tiefbauarbeiten der Firma Gebr. Neumann aus Nordm.). Pötzgerwitzer (Streit der Bauarbeiter). Zugang ist fernzuhalten.

Bezirk Posen.

Schimm. Der Kampf mußte nach 7 Wochen verlag werden. Die meisten Arbeiter waren in anderer Beschäftigung untergebracht. Ein Arbeitgeber hat unsere Forderung bewilligt. Da am Kolonnenbau genügend Streikbrecher waren, hatte ein Weiterkämpfen keinen Zweck mehr. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Außen werden wir nicht eher, bis auch hier für die Arbeiter ein Tarif abgeschlossen ist.

Am Dienstag, den 21. Juli, fand in Gnesen eine Verhandlung zum Abschluß eines Vertrages für die Baufeldarbeiter statt. Nach längeren Verhandlungen wurde eine Einigung dahin erzielt, daß für dieses Jahr 30 bis 32 und 1915 32 bis 34 Pf. gezahlt werden müssen. Bisher wurden Löhne von 25 bis 30 Pf. gezahlt.

Bezirk Stuttgart.

Friedrichshafen. Hier wie vielerorts können sich die Unternehmer sehr an den Tarifvertrag gewöhnen, und es ist ihnen ein besonderer Groll, daß sie sich der Einmütigkeit der Bauarbeiter haben beugen müssen. Diesen Groll bekommen die Vertrauensleute recht deutlich zu fühlen. Schon vor der Lohnbewegung glaubten die Unternehmer der Bewegung Einhalt zu tun dadurch, daß sie die örtlichen Funktionäre maßregelten. Die Bewegung wurde dadurch nicht aufgehalten. Sie mußte kommen, weil die hiesigen Verhältnisse gegenüber den Nachbarstädten sehr weit zurück waren. Jetzt, nachdem die Bewegung vorbei ist, haben die Unternehmer noch keine Ruhe. Allerdings werden die Funktionäre nicht mehr gemahregelt, sondern man läßt sie einfach aussetzen, um ihnen so die Sache zu erleiden, und daß sie dann selbst ihre Entlassung nehmen. Schwarze Listen sind auch im Umlauf. Unser Kollege Gans, den die Unternehmer schon vor der Bewegung hinausgeworfen hatten, wurde nach der Bewegung von einem Unteraktordanten wieder eingestellt. Kaum aber hatte man ihn erkannt, so hatte er auch wieder das Glück, aussetzen zu müssen, obwohl am gleichen Tage auf demselben Bau andere Leute neu eingestellt wurden. Diese Kampfesweise würden die Unternehmer bald einstellen, wenn nur die einheimischen Kollegen sich der Organisation anschließen würden. Aber trotz der Erfolge, die durch die Bewegung erreicht wurden, können sie sich nicht dazu entschließen. Die Kollegen haben eine derartige Angst, daß sie auf der Baustelle mit einem Fremden fast nicht reden, wenn die Luft nicht ganz sauber ist. Die Einwände, die die Kollegen haben, sind kurios. Einmal, die Fremden könnten das machen, aber sie nicht; sonst würden sie im Winter kein Geschäft haben. Sie sind noch in dem guten Glauben, daß, wenn sie schön brav bleiben, der Unternehmer sie im Winter beschäftigen, wenn er auch kein Geschäft hätte. Jeder flücht sich aber immer auf den anderen. Ja, wenn der nicht herbeigeht, dann hat es keinen Wert, und wenn sie nicht alle heigehen, dann ist es wieder nichts. Wenn nur einer zwei Wochenbeiträge bezahlt hat und die anderen sind dann noch nicht alle gewonnen, so will auch er nicht mehr bezahlen. Diese Angst kennen die Unternehmer ganz genau, und sie nutzen sie auch aus. Sollen sie sich doch schon dahin ausgesprochen haben, daß, wenn die Hauptarbeit gemacht und die Fremden wieder fort seien, sie dann wieder 40 Pf. pro Stunde zahlten. Die Unternehmer wissen, daß sie dies ihren alten Stammleuten bieten dürfen, und wir fürchten, daß es auch so kommt. Sie werden dann das, was sie jetzt durch Vertrag bezahlen müssen, wieder hereinholen. Für die Kollegen in Friedrichshafen ist es jetzt noch Zeit. Alle Ungestlichkeit, Jaghaftigkeit muß abgeschüttelt werden. Lange genug haben wir unter den schlechtesten Verhältnissen gelitten, endlich muß sich einmal aufgerafft werden. Es ist doch keines Mannes würdig, sich immer auf andere zu verlassen, von anderen die Hilfe zu erwarten dort, wo man sich selbst helfen muß. Selbst ist der Mann! Die Kollegen, die die Notwendigkeit der Organisation erkannt haben, müssen wermüßig tätig sein, die Kollegen, die noch fernsehen, aufzuklären. Die Erfolge, die jetzt durch den Vertragsabschluß erreicht wurden, werden die Kollegen nicht aufrecht halten können, ohne die Organisation. Das sehen die Kollegen auch ein, aber vor lauter Bedenken kommen sie zu keinem Entschluß. Ja, nicht einmal die angesetzten Versammlungen werden besucht, aus Furcht, der Unternehmer würde erfahren, wer in der Versammlung war, und sie würden dann nicht mehr beliebt sein. Kollegen, das muß ein Ende nehmen. Wir wollen nicht mehr, als daß wir dort, wo unser ganzes Kapital eingesetzt wird, nämlich unsere Arbeitskraft, auch mitzureden haben, und daß wir darüber niemand anders bestimmen lassen, als wir selbst. Mehr wollen wir nicht. Der Unternehmer fragt uns doch auch nicht, ob und wie er seine Interessen vertritt. Er fragt uns nicht, ob er in den Arbeitgeberverband eintreten darf. Es ist sein gutes Recht, wenn er das tut. Aber das gleiche verlangen auch wir, daß man auch uns dieses Recht zugesteht. Darum fort mit aller Jaghaftigkeit, fort mit den Bedenken, die uns nur hindern im Vorwärtsstreben. Wenn wir erkannt haben, daß es ohne Organisation nicht geht, dann aber auch mutig zugefaßt und auch die Fahne gezeigt, wenn es notwendig ist. Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, Der täglich sie erobern muß.“

Bezirk München.

Nordhorn i. W. (Grafschaft Bentheim). Die Verhandlungen, die im Frühjahr zur Abschließung des Tarifvertrages begonnen wurden, hatten noch keine definitive Einigung gebracht. Wohl waren sich beide Parteien einig über den Lohn und die Bestimmung der

Arbeitszeit. Die Arbeitgeber wollten jedoch eine Verschiebung der Arbeitszeit. Statt wie bisher üblich, von morgens 6 Uhr bis abends 6 1/2 Uhr, wollten sie von 6 1/2 Uhr morgens bis 7 Uhr abends arbeiten lassen, was die Arbeiter aber strikte ablehnten. Ein ersichtlicher Grund zu dieser Aenderung ist auch nicht vorhanden. Auch die Fabriken beginnen die Arbeit um 6 Uhr morgens und schließen um 6 1/2 Uhr abends. Die Arbeitgeber machten die Verschiebung der Arbeitszeit jedoch zur Kernfrage; was seit Jahren möglich gewesen war, das sollte jetzt mit einem Male nicht mehr gehen. Daher war es nicht möglich, am 29. April eine Einigung zustande zu bringen. Die wiederholten Vorstellungen seitens der Bezirksleitung scheiterten immer an dem Widerstande der Unternehmer. Uns wurde immer klarer, daß der hiesige Arbeitgeberbund die Sache verschleppen wollte, um sich an der Unterzeichnung des Vertrages vorbeizubringen, eine Taktik, die wir nicht mehr mitmachen konnten. Als nun der Leitung des Arbeitgeberbundes ein Ultimatum gestellt wurde, gab sie uns die feste Zusicherung, in der Woche vom 4. bis 11. Juli verhandeln und die Sache ins Reine bringen zu wollen. Es kam aber nicht dazu. Als am Sonnabend, den 11. Juli, die Vertreter der Arbeitnehmer bei der Leitung des hiesigen Arbeitgeberbundes erschienen, da wurde ihnen kurz bedeutet, daß man zum Verhandeln keine Zeit habe. Am folgenden Montag wurde eine Versammlung seitens der Bauarbeiter anberaumt, die stark besucht war, und worin beschlossen wurde, für den folgenden Morgen die Kündigung einzureichen. Dasselbe erfolgte denn auch mit einer solchen Einmütigkeit, die sich die Unternehmer nicht hatten träumen lassen. Es wurde denn auch gleich bei ihnen so lebendig, wie in einem aufgeschreckten Ameisenhaufen. Was nun seit langem nicht ging, das konnte jetzt recht bald geschehen, nämlich: „verhandeln“. Die Verhandlungen sollten am Donnerstag, den 16. Juli, morgens 8 Uhr, beginnen, und auf Ehrenwort wurde versichert, daß der Vertrag bestimmt unterzeichnet werden sollte. Die Arbeiter aber möchten die Arbeit nicht niederlegen und am Donnerstagsmorgen gleich weiterarbeiten. Als dieses der sehr hart besetzten Versammlung am Mittwochsabend mitgeteilt wurde, erklärte sie: „Die Unternehmer mögen uns die ganze Welt versprechen, wir glauben ihnen nicht, und nicht eher wird die Arbeit aufgenommen, als bis wir schwarz auf weiß sehen, daß der Vertrag unterzeichnet ist.“ Die Arbeit wurde am anderen Morgen geschlossen niedergelegt. Um 8 Uhr begannen dann die Verhandlungen, und nach feststehendem Verfahren und eintägigem Streik war der Vertrag unterzeichnet und der Friede auf 1 1/2 Jahre gesichert. Unterzeichnet ist der Vertrag von 13 Unternehmern; drei unorganisierte Arbeitgeber glaubten den Vertrag nicht unterzeichnen zu brauchen. Mit denen müssen wir uns anders auseinandersetzen. Die Arbeiter erhalten durch diesen Vertragsschluß für die nächsten 1 1/2 Jahre eine Lohn-erhöhung von 4 Pf. die Stunde und eine Verkürzung der Arbeitszeit von 10 1/2 auf 10 Stunden, und, was der Kernpunkt war, die Arbeitszeit bleibt, wie es die Arbeiter wünschen. Es hat sich hier auch mal wieder gezeigt, daß wir recht gut unseren künftigen Geltung verschaffen können, wenn wir uns einig sind. Auch die Arbeitgeber, die absolut eines für uns annehmbaren Vertrag hinterziehen wollten, lassen sich nicht an einer festen und geschlossenen Arbeiterkraft vorbeiziehen, was aber geschieht, wenn die Arbeiterkraft einig ist. Es aber war es uns möglich, in der Zeit von 1912 bis 1913 den Stundenlohn um 15 Pf. zu erhöhen und die Arbeitszeit um eine Stunde zu verlängern. Dazu traten die großen idealen Erfolge. Rüge die Korruptoren Bauarbeiterchaft nie vergessen, wodurch sie diese großen Vorteile erringt hat.

Verbandsnachrichten

Sie machen die Mitglieder in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 2. August, der 22. Wochenbeitrag für das Jahr 1914 fällig ist.

Bezirk Breslau. Der in Nr. 25 der „Baugewerkschaft“ gebrachte Artikel über „Die Tarifverträge des „Sitz Berlin““ muß den in Frage kommenden Verhältnissen doch ziemlich nahe gegangen sein. Eine sachliche Erwiderung war ihnen, wie Nr. 27 des „Arbeiter“, des Organs von „Sitz Berlin“, beweist, nicht möglich. Tatsachen, die aller Welt bekannt sind, lassen sich ja auch nicht leugnen. Nun hat ihnen das Breslauer Bezirkssekretariat durch die Verbreitung „krasser Unwahrheiten“ über die gewerkschaftliche Betätigung und gewerkschaftliche Erfolge des „Sitz Berlin“ Gelegenheit zur Verteilung und auch zum Schimpfen gegeben. In Nr. 28 vom 12. Juli läßt sich der „Arbeiter“ vom Arbeitersekretariat Glatz ausführlich berichten über: „Wie die praktische Arbeit der katholischen Berufsorganisation verdrängt wird.“ Anlaß dazu bot ein Zirkular, das ich als Begleit Schreiben mit Nr. 25 der „Baugewerkschaft“ an mehrere geistliche Herren mit der Bitte um Durchsicht gesandt hatte. Es war darin auf eine am 8. März d. J. in Wilgen stattgefundene öffentliche Bauarbeiterversammlung hingewiesen, in der einige Kollegen aus dem sozial. Bauarbeiterverband zu uns übertraten. Neben Arbeitsekretär Hornig-Breslau trat damals ein „Berliner“ Bauarbeiter gegen uns auf und redete von 1000 organisierten Bauarbeitern in der Fachabteilung innerhalb der Grafschaft Glatz, die auf „friedlichem Wege“ dort einen Tarifvertrag mit 6 Pf. Lohn-erhöhung abgeschlossen habe. Der „Arbeiter“ vom 4. 1. 14 befaßt dasselbe. Ich hatte in genanntem Schreiben dazu bemerkt: „Sitz Berlin hat nur vereinzelte Bauarbeiter in Habelschwerdt und Rüders in der Fachabteilung. Mitbestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Tarifver-

träge haben diese hier so wenig wie anderswo. An den Verhandlungen, die monatelang dauerten und den stehenden Kollegen unseres Verbandes manche schwere Stunden bereiteten, nahm „Sitz Berlin“ nicht teil. Der Vertrag wurde, als er nach vieler Mühe getätigt war, von „Sitz Berlin“ einfach abgeschrieben. In anderen Fällen machte man es ebenso. So der „Erfolg“, für den andere die Wege ebneten. Der Einfluß von „Sitz Berlin“ vermag den Bauarbeitern von Rüders und Habelschwerdt, die bis heute noch 10-12 Pf. billiger arbeiten müssen, den richtigen Lohn nicht zu sichern. Die katholischen Arbeiter sind hier also wirtschaftlich zur Ohnmacht verurteilt.“ Anknüpfend daran war gesagt: „Ein gemeinsames Arbeiten, wie wir es fast im ganzen Reich, auch mit dem „Verband Ostdeutscher Arbeitervereine“ haben, könnte in bezug auf Regelung der Arbeiterverhältnisse noch manch positives Ergebnis für die christliche Arbeiterwelt haben. Im „Arbeiter“ lesen wir nun über diese wenigen und auch der Wahrheit entsprechenden Sätze eine lange Schimpfepistel gegen die „Baugewerkschaft“ und gegen mich. Im „Gebirgsboten“ Nr. 72 ist derselbe Artikel, überschrieben „Häßliche Kampfweise“, auch zu lesen. Das Glatzer Arbeitersekretariat muß seine Leute doch niedrig einschätzen, anders kann man sich ein solches Geschreibsel nicht erklären. Der Artikelschreiber entdeutet noch rechtzeitig, daß „Sitz Berlin“ den Tarifgedanken in der Grafschaft Glatz erst praktisch verwirklicht hat, daß die christliche Gewerkschaft sich bis vor kurzem mit dem Beitrags sammeln begnügte. Erst als die Schwierigkeiten beseitigt waren, natürlich von „Sitz Berlin“, kamen auch die christlichen Vertreter und setzten sich in das warme Nest. Dem steht gegenüber, daß wir 1912 in einem mehrwöchentlichen Streik, in dem die „Berliner“ die Arbeitswilligen stellten, die Anerkennung des Vertrages erst erzwingen mußten. Wir haben, so heißt es weiter, doppelt soviel Bauarbeiter im kath. Verband organisiert, als der christliche Verband hier Mitglieder zählt. Hierzig Zeilen weiter dagegen lesen wir: Herr Gottschall „war 1913 selbst in Glatz und wirkte in eigener Person unter Anwendung brutaler Gewalt an der Ausschließung der kath. Organisationsvertreter mit. Trotz dem schaut er sich nicht, in seinem Zirkular zu behaupten, die kath. Bauarbeiter (soll wohl heißen kath. organisierte Bauarbeiter) hätten kein Mitbestimmungsrecht auf die Gestaltung der Tarifverträge“. Das ist doch wunderbar! Erst redet man von der eigenen Größe, nachher ist man von den „Benigen“ vergewaltigt worden. Ich bemerke, daß dies den Tatsachen widerspricht. Erklärt habe ich damals folgendes: Wenn sie (die Fachabteilungen) bereit sind, für die Aufrechterhaltung und Durchführung des Vertrages, wenn nicht anders möglich, auch mit dem letzten Mittel, der Arbeitsniederlegung, einzutreten, dann haben wir gegen ihre Teilnahme am Vertrage nichts. Leute, die uns das mühsam Aufgebaute durch diese oder eine ähnliche Erklärung nicht sichern können, kommen für uns als ersüßliche Vertragskontrahenten selbstverständlich nicht in Frage. Daß wir im Jahre 1912 die Feiertage im Vertrag gestrichen haben, bedeutet keinen Grund zur Aufregung. Unser örtlicher Vertrag war auf der Grundlage des Hauptvertrages aufgebaut. Den kath. Arbeitern ist es heute, genau wie früher, gestattet, ihre Feiertage zu halten. Ueber das Ideal eines Vertrages läßt sich meines Dafürhaltens mit einem „Berliner“ auch nicht reden. Wenn zum Schluß wieder von kirchlichem Ungehörigam unserer führenden Kollegen die Rede ist, so schmerzt es uns zwar, wenn jeder dumme Mensch aus den „Berliner“ Kreisen unsere Anschauung nach dieser Seite verdächtigen darf. Solche Verdächtigungen geben den Beweis der eigenen Schwäche. Daß die Bauarbeiter in Habelschwerdt und Rüders 10-12 Pf. billiger arbeiten müssen, darauf geht „Sitz Berlin“ nicht ein. Unser Verband hat in Schlesien circa 4500 Mitglieder, wir haben uns den Boden gebnet gegen rechts und links. Das Haderbuhende Mitglieder der „Bau-Fachabteilung“ (genaue Zahlen sind trotz eifriger Nachforschung nicht zu ermitteln) kommt nicht in Frage. Auf heinliche Streitereien verzichteten wir, das mögen sich unsere Mitglieder auch merken für alle Gebiete, in denen noch vereinzelte „Facharbeiter“ herumlaufen. Wir wollen die Sommermonate noch kräftig zur Förderung unseres Verbandes benutzen. Praktische Arbeit wollen wir gegenüber dem stärksten Gegner, der sozial. Gewerkschaftsbewegung, leisten, dann kommen wir voran, dann muß auch der verdienstlose Gegner unsere Stärke achten. Gottschall.

Dortmund. „Entweder christlich oder rot, sonst kein Brot.“ Unter dieser Schlagmarke wird in der Nr. 58, vom 22. Juli d. J., des „Gewerbereiner“, Zentralorgan der Deutschen Gewerksvereine (G.-D.), ein angeblicher Terrorismusfall von Dortmund berichtet, wonach Mitglieder des christlichen Bauarbeiterverbandes in Gemeinschaft mit Mitgliedern des Deutschen Bauarbeiterverbandes ein Mitglied des Gewerksvereins zum Uebertritt in eine der genannten Organisationen gezwungen hätten. Unter anderem heißt es in dem Bericht: Auf einem Neubau an der Hansfabrikerei in Dortmund war ein Maurer, Mitglied des Gewerksvereins der Bauhandwerker, in Arbeit getreten. Derselbe hatte sich erst neu in den Gewerksverein aufnehmen lassen. Sofort nachdem er die Arbeit aufgenommen, kamen die Baubegleiterten vom christlichen und „freien“ Bauarbeiterverbände zu ihm, und verlangten sein Mitgliedsbuch zu sehen. Als er nun die Mitgliedskarte des Gewerksvereins vorzeigte, wurde ihm von dem „Freien“ sowie dem Christlichen bedeutet, daß sie den Gewerksverein nicht anerkennen. Wenn der Kollege weiterarbeiten wolle, müsse er entweder zu den Christlichen oder den „Freien“ übertreten. Der Betroffene weigerte sich, dieses zu tun. Am Freitag, den 10. Juli, nachmittags, nach dem Besper, blieben nun die „Freien“ und Christlichen in der Baubude sitzen und erklärten dem Voller, daß sie nicht mehr mit dem Gewerksvereiner arbeiten wollten. Entweder müsse derselbe zu den „Freien“ oder Christlichen übertreten oder aufhören usw. Dazu bemerkten wir, daß der Bericht von Unwahrheiten und Uebertreibungen geradezu strotzt,

und daß das Geschriebte im großen ganzen aus der Luft gegriffen und erdichtet ist. Wahr ist nur, daß der Gewerksvereiner von den Baubegleiterten beider Organisationen nach seiner Organisationszugehörigkeit befragt und daß ihm gesagt worden ist, er möchte zu einer der beiden Bauarbeiterorganisationen übertreten. Letzteres hat der Gewerksvereiner dann auch getan, indem er sich dem Deutschen Bauarbeiterverbande angeschlossen hat. So sieht also die Terrorismusgeschichte in Wirklichkeit aus. Unsere Dortmunder Kirche haben mal wieder von sich auf andere geschlossen; denn das, was sie hier den Mitgliedern des christlichen Bauarbeiterverbandes andichten möchten, haben sie in Wirklichkeit getan. Dafür nur ein Beispiel: Im Drahtwerk des Eisenwerks Hösch zu Dortmund ist die Arbeiterschaft je zur Hälfte sozialdemokratisch und G.-D. organisiert. Als der christlich organisierte Drahtzieher G. dort in Arbeit trat, vereinbarten die Mitglieder des Gewerksvereins G.-D. mit den Mitgliedern des sozialdemokratischen Verbandes, den Christlichen unter allen Umständen zum Uebertritt zu zwingen. In welche Organisation von den beiden solle ihm freigestellt werden. Dieses wurde dem christlich organisierten Drahtzieher offen erklärt. Erfreulicherweise haben die vereinten Brüder ihr Ziel nicht erreicht; denn der christliche Drahtzieher war kein Watschlappen und hielt an seiner Ueberzeugung fest.

Duisburg (Terrorismus schwindel). In dem Publikationsorgan der G.-D. Gewerksvereine für Rheinland und Westfalen, der „Westdeutschen Post“ Nr. 28, ist von Duisburg eine Notiz, „Die Christlichen sind nicht besser als die Roten“, enthalten, die voller Unwahrheiten strotzt. Es wird gegen den christlichen Bauarbeiterverband, Ortsverwaltung Duisburg, die Beschuldigung erhoben, er habe am Neubau des Josephshaus in der Josephspfarre zwei Gewerksvereinsmitglieder terrorisiert. Es heißt da wörtlich:

Schon bei der Fertigstellung des Baues hatte man seitens der Christlichen gewittert, daß auch zwei Gewerksvereiner, ein Kollege von dem Gewerksverein der Bildhauer und Stukkateure und einer von den Bauhandwerkern, von dem Bauunternehmer eingestellt waren. Flugs wurde von dem christlichen Bauarbeiterverband, Ortsverwaltung Duisburg, eine Vertrauensmännerziehung einberufen und ein Schörrichter über die Gewerksvereiner und den Bauunternehmer abgehalten, welche sich die Dreistigkeit erlaubten, an einem für eine katholische Gemeinde auszuführenden Bau zu arbeiten resp. arbeiten zu lassen. Das Urteil ging dahin, daß der Beamte des christlichen Bauarbeiterverbandes dem Bauunternehmer die Pistole auf die Brust zu setzen hatte und die Entfernung der beiden Gewerksvereiner von dem Bau verlangen mußte. Notgedrungen und um Frieden zu haben, wurden unsere Kollegen von der Baustelle weggeschickt.

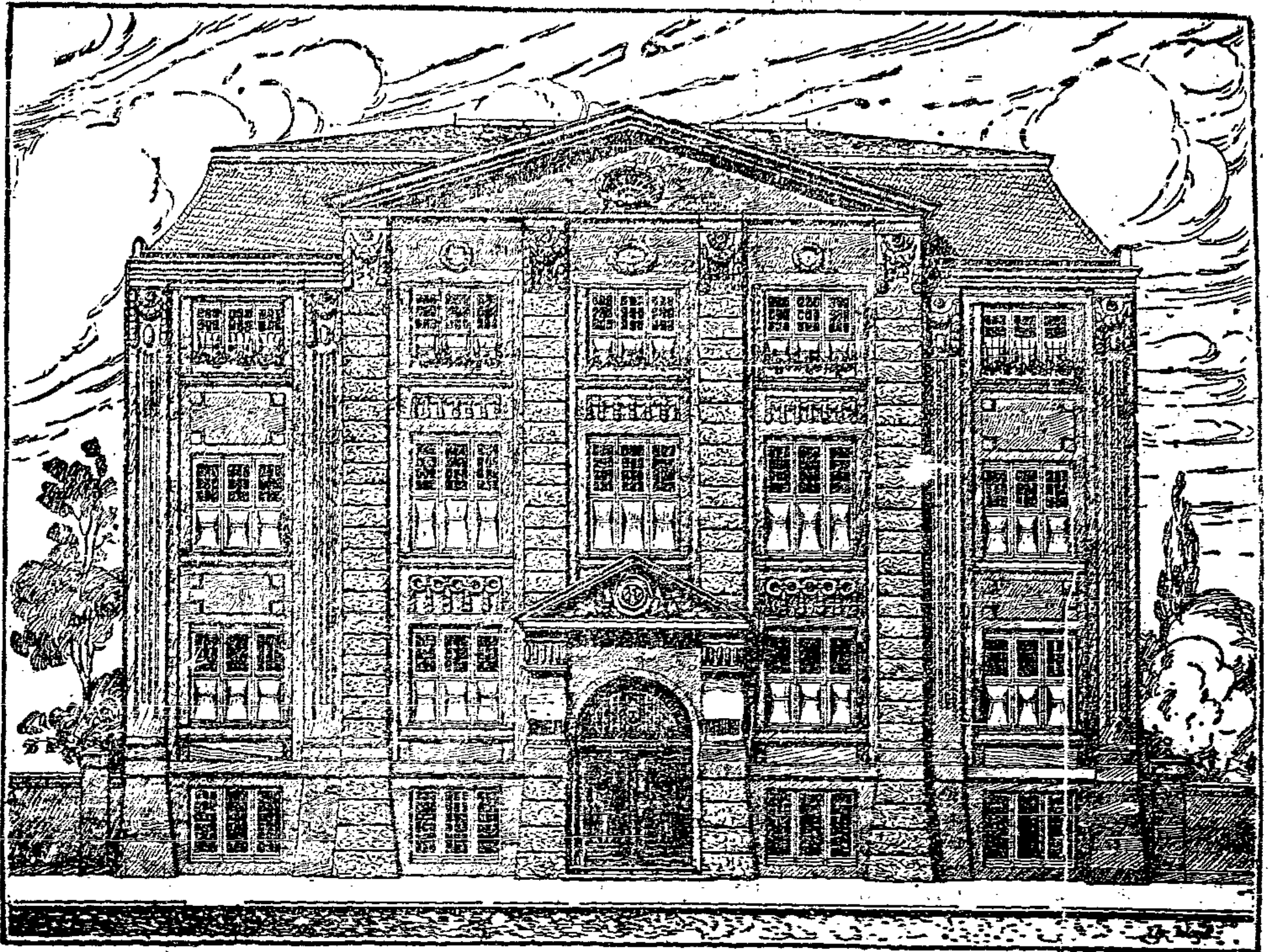
Zu diesen Behauptungen wird uns von unserer Vertrauensstellenleitung in Duisburg geschrieben:

1. Keinem Mitglied des christlichen Bauarbeiterverbandes, Ortsverwaltung Duisburg, ist von einer Vertrauensmännerziehung betr. die Arbeitsstelle „Josephshaus“ etwas bekannt, noch hat eine solche stattgefunden. Der Artikelschreiber muß uns wohl, wenn er Anspruch auf Ehrlichkeit machen will, nachweisen, wann und wo die Vertrauensmännerziehung stattgefunden hat, weil sie uns unbekannt ist.
2. Weder der Beamte des christlichen Bauarbeiterverbandes hat an einer solchen Besprechung teilgenommen, noch viel weniger hat er einen Auftrag in der Beziehung erhalten. Auch hier wird dem Artikelschreiber die Führung des Beweises überlassen werden müssen.
3. Verlangen müssen wir, daß man uns den Nachweis erbringt, wann und wo der Beamte des christlichen Bauarbeiterverbandes an den Unternehmer das Ansuchen stellte, die beiden Gewerksvereiner von der Baustelle zu entfernen. Solange man uns nicht den Nachweis für die unwahren Behauptungen (das ist unmöglich, weil nicht das geringste geschehen ist) erbringen kann, solange erklären wir dem Schreiber M., daß er die Unwahrheit geschrieben hat. Zu bemerken ist noch, daß der Beamte des christlichen Bauarbeiterverbandes seit Abschluß des letzten Tarifvertrages dem Unternehmer weder gesprochen, noch sonstwie mit ihm in Verhandlungen gestanden hat. Im übrigen haben wir der Schwindelnotiz nichts mehr hinzuzufügen, sie kennzeichnet den Artikelschreiber und seinen Anhang zur Genüge. Die Terrorismusmarke widerlegt und kennzeichnet den Charakter des Urhebers am besten dadurch, daß zur Stunde, wo jene Schwindelnotiz verbrochen wurde, noch G.-D. Gewerksvereiner bei dem Unternehmer und auch bis zur Stunde noch an dem betreffenden Neubau des Josephshaus beschäftigt sind. Wir überlassen es der Dummheit, sich ein Urteil über diese Leute zu bilden.

Gelsenkirchen. Der „Grundstein“ veröffentlicht in seiner Nr. 28 unter „Terrorismus geschichte“ aus Gelsenkirchen ein Schriftstück, welches der Wahrheit durchaus nicht entspricht und als Lüge bezeichnet werden muß. Der Verfasser des Schriftstückes hätte sich zuvor informieren müssen, dann hätte der italienische Kollege ihn nicht so anflügen können. Das hätte aber dem Verfasser seinen Stoff genommen, der nun, ob wahr oder unwahr, so ungeheuerlich wertvoll für ihn war. Zur Steuer der Wahrheit folgendes: Es ist wahr, daß der Kollege angehalten wurde, in den christlichen Bauarbeiterverband einzutreten. Nachdem er sich jedoch weigerte, ließ man ihn in Ruhe. Von Christlicheren kann überhaupt keine Rede sein, da die christlichen Kollegen ganz friedlich mit demselben arbeiteten. Ebenfalls hat der Kollege, solange er an der Baustelle arbeitete, an der gemeinsamen Küche teilgenommen. Die einzelnen Baubuden standen ihm zur Verfügung, jedoch beliebte er es, immer allein zu hocken, selbst nicht einmal mit den dort beschäftigten „frei“ organisierten Kollegen wollte er zusammen sein. — Sagen haben wir

Das Gewerkschaftshaus in Saarbrücken

Nebenstehend bringen wir eine Abbildung des Gewerkschaftshauses in Saarbrücken, das vom Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter erbaut und dessen Fertigstellung am Sonntag, den 26. Juli, von den Bergleuten des Saargebietes gefeiert wurde. Das Haus ist ein deutliches Zeichen der Bedeutung der christlichen Gewerkschaftsbewegung im Saarrevier. Gleichzeitig ist das Haus ein Bild der Solidität und Bodenständigkeit der christlichen Gewerkschaftsbewegung in dem genannten Gebiete. Weiterhin zeigt das Haus, daß die christliche Gewerkschaftsbewegung im besten Sinne des Wortes modern ist und daß sie einem vernünftigen Fortschritte huldigt. Das Haus ist ein modernes Bureauhaus mit allen entsprechenden Einrichtungen. Es ist so groß, daß der Gewerbeverein nur einen Teil der Räume benutzen kann. Die anderen sind vermietet. Soweit die anderen christlichen Berufsverbände in Saarbrücken Bureaus unterhalten, sind diese im Hause des Gewerbevereins untergebracht. Das Kellergeschloß enthält zwei sehr schöne Versammlungsräume, die den verschiedenen christlichen Verbänden zur Verfügung stehen. Das Haus stellt also für den Saarbezirk den Mittelpunkt der gesamten christlichen Gewerkschaftsbewegung dar.



Posen. Am Sonntag, den 12. Juli d. J., fand in Posen im Hotel de Sage unsere Bezirkskonferenz statt. Dieselbe war von 33 Delegierten besucht. Vom Hauptvorstande war der Kollege Wiedeberg erschienen. Außerdem war auch der Kollege Buchner aus Kattowitz als Gast anwesend. Um 11 Uhr eröffnete Kollege Müller die Konferenz. Er begrüßte den Kollegen Wiedeberg, sowie die Kollegen Buchner und alle Delegierten, und gab die Tagesordnung bekannt. Die Feststellung der Präsenzlifte ergab, daß die Ortsgruppen Argenu, Thorn, Pablich, Blesien und Ocht keine Delegierten entsandt hatten. Argene, Blesien und Ocht hatten sich vorher entschuldigt. Zur Leitung der Verhandlungen wurden die Kollegen Einzel-Posen und Szymon-Gnesen gewählt. Der Bericht des Bezirksleiters erstreckte sich auf die Jahre 1912 und 1913. Die Bauitätigkeit war in der Berichtszeit eine schlechte. Demzufolge konnten keine großen Fortschritte in der Mitgliederbewegung gemacht werden. Es gelang uns aber, das Alte zu erhalten und in den beiden Jahren noch 13 neue Ortsgruppen zu gründen. Die Mitgliederzahl betrug 1912 1874 und 1913 1664. Dieser Rückgang ist im Jahre 1914 reichlich ausgeglichen worden, indem wiederum fünf neue Ortsgruppen mit über 250 Mitgliedern neu gewonnen wurden. Die Gesamtannahmen betragen im Jahre 1912 51 080,81 M und 1913 42 845,14 M. Die Gesamtausgaben 1912 5430,57 Mark und 1913 3705,80 M. Außer der allgemeinen Lohnbewegung, bei der der christliche Verband in 23 Orten beteiligt war, wurden 1912 in Fraustadt, Argenu und Schönlanke durch erfolgreiche Kämpfe Tarifverträge abgeschlossen, ferner 1913 in Belsche und Meseritz. In Meseritz errichteten wir keinen Vertrag, wo die Organisation anerkannt wurde. Durch den Verrat der Gehoffen wurde das vereitelt. In zehn Orten in der Provinz bestehen Staffellöhne. Auch das Jahr 1914 hat mit Kämpfen begonnen. In Tremessen wurde durch Verhandlungen ein Vertrag mit 11 Pf. Lohnerhöhung auf zwei Jahre abgeschlossen, während in Schrimm der Streik der Arbeiter verlagert werden mußte. Auch in Karotschin sind wir an der Arbeit, um auch da einen Vertrag für die Kollegen abzuschließen. Am Schluß eines Berichtes richtete Kollege Müller einen Appell an die Delegierten, nimmere überall mit der Werbearbeit zu beginnen. Die Arbeitsgelegenheit ist gut, überall fehlen Maurer und Zimmerer, da darf nicht gerührt werden, bis der letzte christliche Bauarbeiter für unseren Verband gewonnen ist. — Die Berichte der Delegierten waren sachlich. Aus denselben war zu ersehen, daß überall der gute Wille vorhanden ist, voranzukommen. Die Kollegen Szymon und Rezulat, Gnesen, schickten die schone Kampfesweise des polnischen Berufsverbandes, welcher alles anbietet, um die christlich organisierten Bauarbeiter zum Uebertritt zu bewegen. Auch Koster versuchten die roten Zimmerer mit ihrer Wühlarbeit unsere Mitglieder zum Uebertritt zu bewegen. Ich was sie erreicht haben, ist nur dürres Laub. Die christliche Arbeiterschaft weiß, daß in unserem Verbands die Interessen in entscheidender Weise vertreten werden. Kollege Wiedeberg hielt darauf einen recht lehrreichen Vortrag über „Die feindlichen Strömungen gegen die christlichen Gewerkschaften“. Seit Beginn der Gewerkschaftsbewegung haben die Arbeiter schwere Kämpfe führen

müssen. Das frühere Vereins- und Versammlungsrecht sei der Entwicklung der Organisation hinderlich gewesen. Es mußten Kämpfe geführt werden um die Anerkennung der Organisation. Gegenwärtig versucht man den Arbeitern das Koalitionsrecht zu beschneiden durch Verbot des Streikpostenstehens und Förderung des Arbeitswilligenspruches. Haben die Gewerkschaften gegen diese Hindernisse gemeinsam zu kämpfen, so haben die christlichen Gewerkschaften im besonderen den Kampf noch zu führen gegen die Unterdrückungsversuche durch die gegnerischen Organisationen. Die christlichen Gewerkschaften werden unbefürmert um den Ansturm der Feinde von links und rechts weiterkämpfen, um für die Arbeiterschaft auf allen Gebieten mehr Rechte und Freiheit zu erlangen. Reicher Beifall lohnte den Redner für seine padenden Ausführungen. Die Beratung der Anträge erforderte nur kurze Zeit. Der Antrag Gnesen um bessere Durchführung des Bauarbeiterjahres, sowie Treemesien um mehr Agitation in der Umgebung von Mogilno, wurden angenommen. Der Antrag Hohensalza um Abschaffung der Bezirksmarke wurde gegen die Stimme des Delegierten aus Hohensalza abgelehnt. Die Bezirksmarke muß weiter bezahlt werden. Kollege Müller gab bekannt, daß alle Kollegen verpflichtet sind, diese Marke am Schluß des Jahres zu kaufen. Die darauf vorgenommene Wahl des Bezirksvorstandes ergab einstimmige Wiederwahl, und so konnte nach einem kräftigen Schlußwort um 6 Uhr die gut verlaufene Konferenz geschlossen werden.

Redlinghausen (Verwaltungsstelle). Die Ausschussung für das zweite Quartal 1914 fand am Sonntag, den 19. Juli, im Monopol, mit folgender Tagesordnung statt: 1. Kasienbericht vom 1. und 2. Quartal. 2. Beratung der eingegangenen Anträge zum Verbandstag in Danzig. 3. Der Bauarbeiterjahrs und seine Durchführung im Bereiche unserer Verwaltungsstelle. 4. Verwaltungsangelegenheiten und Verschiedenes. Zu Punkt 1 wurden den Delegierten die Abrechnungen für beide Quartale im Druck vorgelegt. Aus denselben sei kurz folgendes wiedergegeben. Aufgenommen wurden im ersten Halbjahr 230 (1913: 239) Mitglieder. Uebertritte aus anderen Organisationen 27 (21). Die Mitgliederzahl beträgt 570 (733). Das ist ein Weniger von 213. Die Einnahme betrug 6398,38 M (8311,41 M). An Unterstufungen aus Mitteln der Zentralkasse wurden gezahlt 627 M (365 M). Die Ausgaben der Lokalkasse betragen 2795,87 M (3032,54 M). An Arbeitslosenmarken wurden verkauft 494 (665). Die Zahl der Lehrlinge beträgt 41 (49). Auffällig erscheint auf den ersten Blick der Rückgang sowohl in der Mitgliederzahl, als auch in der Einnahme. Es kann jedoch gesagt werden, daß das Organisationsverhältnis nicht schlechter ist als im vorigen Jahre, es sind weit weniger Bauarbeiter beschäftigt, als dies im letzten Jahre der Fall war. Seyte auch im Winter die Konjunktur recht gut ein, so war sie doch in den Monaten April, Mai und Juni so schlecht, daß es oft nicht möglich war, auch nur einen einzigen Mann unterzubringen. In den letzten drei Wochen hat die Arbeitsmöglichkeit bereits zugenommen, daß einige hundert Kollegen mehr beschäftigt werden könnten, doch ist, wenigstens von unserer Seite, fast gar kein Interesse zu beobachten. Zur die nächsten Wochen ist ein

Trockene Räume durch Anwa-Zusatz zum Zementmörtel

Dichtet und desinfiziert den Zementmörtel.

Vom Kgl. Material-Prüfungsamt Groß-Lichterfelde geprüft auf einen Wasserdruk von 6,94 Atmosphären. Sehr ausgiebig und billig. Muster und Prospekt Nr. 612b) gratis.

L. W. Andersnach, Reuel a. Rhein.

weiteres Anschwellen der Konjunktur bestimmt zu erwarten. Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurden eine ganze Anzahl Anträge zum Verbandstag besprochen, die jedoch hier nicht genannt werden brauchen, weil sie ja demnächst im Verbandsorgan veröffentlicht werden. Zu Punkt 3 wurde beschlossen, sofort eine Bauarbeiter-Schutzkommission zu bilden, welche in den nächsten Wochen eine einheitliche Statistik über den Bauarbeiterstand und seine Durchführung im Verwaltungsstellengebiete aufnehmen soll. Außerdem sollen in allen Versammlungen Vorträge über diese Frage gehalten werden und auf der Herbstkonferenz die Polizeiverordnungen für den Stadt- und Landkreis Redlinghausen einer gründlichen Kontrolle unterzogen werden, eventuell sollen den Behörden Vorschläge zu Verbesserungen gemacht werden. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten wurde die anregende, in sachlicher Diskussion geführte Konferenz geschlossen. Nicht vertreten waren die Delegierten Redlinghausen (Stukkateure), Datteln, Haltern, Marl und Herten.

Aus Arbeitgeberverbänden

Arbeitgeber-Verband für das Baugewerbe im Rgr. Sachsen. Der Bezirks-Arbeitgeber-Verband für das Baugewerbe im Königreich Sachsen hielt im Zoologischen Garten zu Leipzig seine 8. ordentliche Hauptversammlung ab. In dieser wurden eine Anzahl wichtige Beschlüsse gefaßt. So wurde u. a. einstimmig beschlossen, in diesem Jahre noch eine Streikversicherung sämtlicher Einzelmitglieder der dem Bezirksverbande angeschlossenen Ortsverbände durchzuführen. Ferner soll bis Ende 1914 eine energische Agitation zur Gründung von öffentlichen Verbänden im Baugewerbe entfaltet werden. Die nächstjährige Hauptversammlung soll in Dresden stattfinden.

